

Stadt Weinstadt

Landkreis Rems-Murr-Kreis

Antrag auf Änderung der LSGVO zum Schutzgebiet Nr. 1.19.015

Solarschwerpunkt auf dem Schönbühl

13.08.2025

INHALTSVERZEICHNIS:

1	Anlass und Zielsetzung	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Landschaftsschutzgebiet	3
1.3	Rechtliche Grundlagen	4
2	Lage des Vorhabens	4
2.1	Geografische Lage	4
2.2	Politische Zuordnung	5
2.3	Naturraum	5
2.4	Eigentumsverhältnisse	5
3	Vorhabensbeschreibung	5
3.1	Teilbereiche des Solarschwerpunkts	5
3.2	Solarpark Schönbühl, Weinstadt / Remshalden	6
3.3	Ellenrain, Weinstadt	7
4	Standortalternativen	8
5	Vorgaben übergeordneter Planungen	9
5.1	Regionalplan	9
5.2	Flächennutzungsplan / Landschaftsplan	10
5.3	Bisher rechtsverbindlicher Bebauungsplan	11
5.4	Landschaftsschutzgebiet	11
6	Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet	14
6.1	Umfang der Auswirkungen	14
6.2	Auswirkungen auf die Nutzung	15
6.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	16
6.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	20
6.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft	21
6.6	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	23
6.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild / Erholungsnutzung	26
6.8	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter	32
7	Begründung zum Antrag auf Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet	33

1 Anlass und Zielsetzung

1.1 Ausgangslage

Durch den beschlossenen Ausstieg Deutschlands aus der Energiegewinnung durch Kohleverbrennung bis zum Jahr 2038, sowie das am 01. Februar 2023 verabschiedete Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg findet derzeit die Wende zur Stromgewinnung durch regenerative Energie statt. So gewinnt die Energieversorgung im Rahmen von Klimaschutz- und Versorgungssicherheitsaspekten auch für Städte und Kommunen immer mehr an Bedeutung. Damit auch zukünftig die Stromversorgung flächendeckend gewährleistet ist, muss die Infrastruktur dezentral aufgebaut werden. Die lokale Produktion eines Teiles des Strombedarfs auf eigener Gemarkung stellt dabei für die Städte und Kommunen einen wichtigen Baustein dar. Neben Wasser- und Windkraft bildet die Solarenergie ein Schlüsselement unter den regenerativen Energien.

Die Stadt Weinstadt und die Gemeinde Remshalden haben sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2035 klimaneutral zu sein. Demnach soll der Ausbau erneuerbarer Energien in den beiden Kommunen vorangetrieben werden.

Für die Stadt Weinstadt wurde in diesem Zuge ein Klimaschutzaktionsplan erarbeitet, welcher ein umfangreiches Gesamtkonzept für die Stadt Weinstadt schafft und Strategien und Maßnahmen definiert.

Weite Teile der Freiräume auf Weinstädter und Remshaldener Gemarkung sind mit Regionalen Grünzügen und Landschaftsschutzgebieten belegt. Demnach ist den Kommunen die Wertigkeit und Funktion von intakten Landschaftsräumen, insbesondere im Ballungsraum, bewusst und der Ausbau der erneuerbaren Energien aufgrund der naturräumlichen Lage sehr komplex. Die Kommunen legen daher großen Wert auf einen geordneten und gebündelten Ausbau der Freiflächenphotovoltaik, um eine Zerschneidung des Natur- und Landschaftsraumes im Ballungsraum zu vermeiden.

Die Stadt Weinstadt hat im November 2022 ein Planungs- und Ingenieurbüro damit beauftragt, einen gesamtstädtischen Suchlauf für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PV) nach objektiv vergleichbaren Kriterien und Methodik, in Abstimmung und Zusammenarbeit den Stadtwerken und der Stabsstelle für Klimaschutz sowie unter Beteiligung der betroffenen Behörden (Verband Region Stuttgart und Landratsamt Rems-Murr-Kreis), durchzuführen. Die Flächen auf dem Schönbühl wurden in einem ersten Zwischenergebnis als sehr gut geeignet für die Freiflächen-Photovoltaik identifiziert. Demnach erscheint eine raumverträgliche Bündelung von Freiflächen-Photovoltaik an diesem Standort als sinnvoll.

Im Bereich des Schönbühl kann zusammengefasst ein überregional bedeutsamer Schwerpunkt für Freiflächen-Photovoltaik in der Region Stuttgart entstehen.

1.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Landschaftsschutzgebiet

Der nördliche Teilbereich des Vorhabensgebiets überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Kappelberg, Kernen, Haldenbach-, Strümpfelbach- und Beutelsbachtal mit angrenzenden Höhen“ (SG-Nr. 1.19.015) auf einer Fläche von ca. 10,88 ha. Durch die Errichtung von aufgeständerten Solarmodulen mit umgebenden Zäunen und erforderlichen Nebenanlagen auf bisherigen Ackerflächen wird das Landschaftsbild nachhaltig geändert, was gemäß § 4 Nr. 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung verboten ist.

Auch wenn die Errichtung von Photovoltaikanlagen gemäß § 5 Nr. 6 LSGVO unter die Erlaubnisvorbehalte fällt, wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Rems-Murr-Kreis vereinbart, dass für dieses Vorhaben eine Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet erfolgen soll und daher eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSGVO) erforderlich wird.

1.3 Rechtliche Grundlagen

- **§§ 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m.W.v. 01.01.2025
- **§ 23 Abs. 4 Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg (NatSchG)** (Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft), in Kraft getreten am 14.07.2015 zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26) m.W.v. 11.02.2023
- Verordnung des Landratsamts Rems-Murr-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet „Kappelberg, Kernen, Haldenbach-, Strümpfelbach- und Beutelsbachtal mit angrenzenden Höhen“ auf dem Gebiet der Städte Fellbach und Weinstadt sowie der Gemeinde Kernen i.R. vom 8. März 2021

2 Lage des Vorhabens

2.1 Geografische Lage

Der Solarschwerpunkt soll an der östlichen Stadtgrenze von Weinstadt entstehen, auf dem Höhenrücken zwischen Beutelsbach, Schnait, Geradstetten und Grunbach. Teilbereiche des Vorhabens erstrecken sich über die Gemeindegrenze hinweg und nehmen auch Flächen der Gemeinde Remshalden, Gemarkung Geradstetten in Anspruch. Diese Flächen liegen jedoch außerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebiets. Das Vorhabensgebiet befindet sich an der äußersten nordöstlichen Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets (Abb. 7).

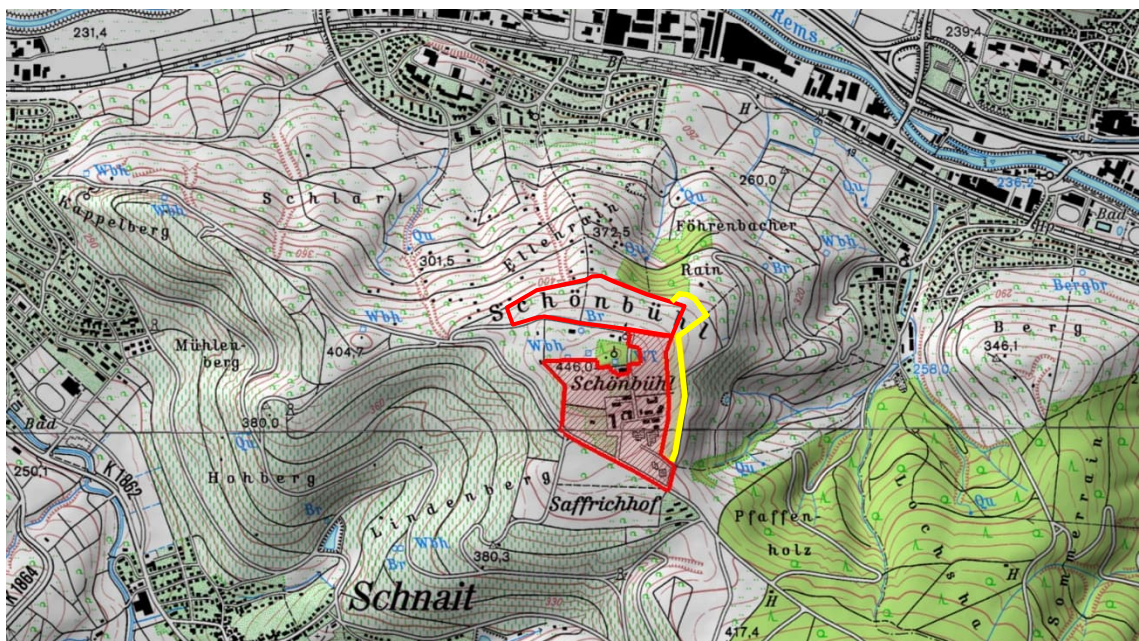


Abb. 1: Lage des geplanten Solarschwerpunkts. Rote Abgrenzung: Teilbereich Weinstadt, gelbe Abgrenzung: Teilbereiche auf Gemeindegebiet Remshalden.
(Quelle: Ausschnitt aus der digitalen Amtlichen topografischen Karte TK25, LVA BW))

2.2 Politische Zuordnung

Landkreis: Rems-Murr-Kreis
Gemeinden: Stadt Weinstadt, Gemarkung 1430 Beutelsbach
Gemeinde Remshalden, Gemarkung 1416 Geradstetten

2.3 Naturraum

Großlandschaft: Schwäbisches Keuper-Lias-Land (Nr. 10)
Naturraum: Schurwald und Welzheimer Wald (Nr. 107)

2.4 Eigentumsverhältnisse

Die Teilflächen des Solarpark Schönbühl (Gemarkung Weinstadt) befinden sich vollständig im Eigentum der Stadtwerke Weinstadt.
Die Teilfläche Ellenrain befindet sich nahezu vollständig im Eigentum einer Privatperson.
Für die Entwicklung eines Solarparks gibt es einen Pachtvertrag mit den Stadtwerken Weinstadt.

3 Vorhabensbeschreibung

3.1 Teilbereiche des Solarschwerpunkts

Der Solarschwerpunkt auf dem Schönbühl umfasst insgesamt ca. 21,92 ha und gliedert sich in folgende Flächen:

- Fläche Solarpark Schönbühl, Gemarkung Weinstadt, ca. 12,34 ha
- Fläche Solarpark Schönbühl, Gemarkung Remshalden, ca. 3,08 ha
- Fläche Solarpark Ellenrain, Gemarkung Weinstadt, ca. 6,50 ha

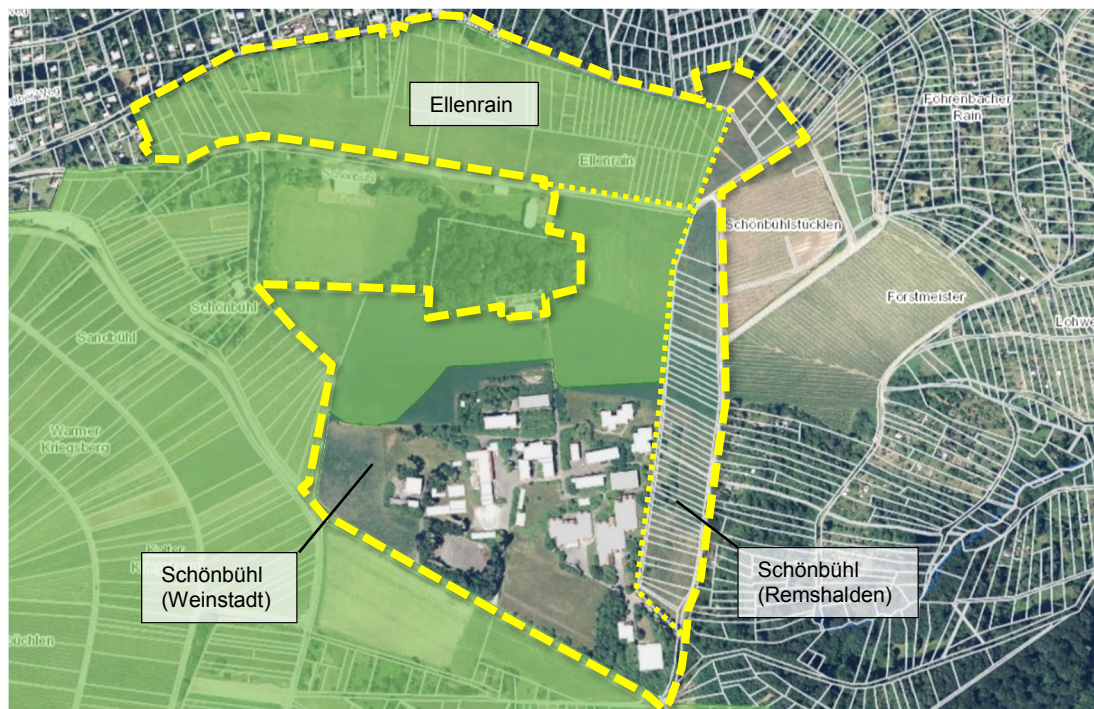


Abb. 2: Abgrenzung der Teilflächen des Solarschwerpunkts auf dem Schönbühl
(Quelle Luftbild: LUBW – Umwelt-Daten und –Karten Online (UDO) 2025)

3.2 Solarpark Schönbühl, Weinstadt / Remshalden

Die Konversionsfläche des Jugendheims stellt aufgrund der Hanglage, der bisherigen Nutzung, Ausrichtung und Größe eine ideale Fläche für Freiflächenphotovoltaik-Nutzung dar. Neben den bisher bebauten Flächen des ehemaligen Jugendheims bietet es sich an, auch die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen bis zum Wäldchen mit dem historischen Wasserturm sowie die östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf Markung Remshalden für eine entsprechende Nutzung vorzusehen. Durch die Stadtwerke Weinstadt soll hier der Solarpark „Schönbühl“ auf einer Gesamtgröße von ca. 15,42 ha entstehen. Der Solarpark erstreckt sich interkommunal über die Gemarkungsgrenze der Stadt Weinstadt und der Gemeinde Remshalden.

Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt hat bereits am 04.05.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Schönbühl – 2. Änderung und Erweiterung - Solarpark“ aufzustellen. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Januar 2025 durchgeführt. Die Änderung des Flächennutzungsplans von Sonderbaufläche Jugendheim und landwirtschaftliche Fläche in Sonderbaufläche für Solare Energie findet parallel statt. Für die Teilfläche des Solarparks Schönbühl, die sich auf Remshaldener Markung befindet, wird ein gesondertes Bebauungsplanverfahren und Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt.

Die Konzeption des Solarparks sieht es vor, eine weitere landschaftlich eingebettete Attraktion zu schaffen. Die zukunftsfähige Energiegewinnung soll dem Betrachter und Spaziergänger nicht als Störfaktor, sondern als harmonisches Erlebnis erscheinen. Hierzu tragen vor allem die geplante Durchwegung und Aufenthaltsfläche in der Gebietsmitte bei. Die Fläche wurde landschaftsplanerisch gestaltet.

Das gesamte Areal des Solarparks soll von einer begleitenden Bepflanzung von standortgerechten Obstgehölzen umfasst werden. Punktuell bilden markante Solitäräume eine Art grüne „Landmarke“ aus, welche einen botanischen Wiedererkennungswert schaffen. Eine Durchwegung von Süd nach Nord mit begleitenden Grünstreifen lädt zum Erkunden ein und eine Platzfläche in der Mitte der Energiegewinnung schafft eine besondere Atmosphäre. Durch die Nord-Süd-Verbindung ist auch das Durchwandern von Wildtieren gesichert. Am Platz befindet sich auch ein Altgebäude aus Backstein, welches für die Belange des Artenschutzes erhalten bleibt. Es dient als Habitat für die geschützten Fledermaus- und Vogelarten. Des Weiteren ist vorgesehen, das Gebäude als Stall für die Schafe zu nutzen, die die Wiesenflächen unter den PV-Modulen beweidet sollen. Der Platz vor der Scheune soll als Freifläche multifunktional beispielbar sein. Eine Kombination aus Gehölzen, Rasenflächen und wassergebundenen Wegflächen gibt dem Platz die Freiheit, sich jeglicher Nutzung anzupassen.

Weitere Grünflächen im Nordwesten, im Osten und westlich des zentralen Platzes werden als Habitatflächen für Zauneidechsen erhalten bzw. angelegt. Die im Zentrum kartierte FFH-Wiese und die umgebenden Gehölze bleiben auf diese Weise bestehen.

Entlang der umgebenden Bestandswege werden ca. 6 bis 16 m breite Streifen von der PV-Nutzung ausgespart und unter Erhaltung der bestehenden Obstbaumreihe an der Schönbühlstraße sowie Ergänzung weiterer Baumreihen, Gehölz-, Saum- und Wiesenstrukturen als naturnahe Eingrünung gestaltet.

Durch die Verknüpfung der Renaturierungsmaßnahmen mit einem Freiflächenphotovoltaikpark lässt sich die ehemals bebaute Konversionsfläche ökologisch aufwerten und zukunftsweisend für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nutzen. Die Erschließung des Solarparks ist durch die Schönbühlstraße gesichert. Die bestehende Erschließungsstraße ist für die Bau-, Wartungs- und Pflegemaßnahmen der Photovoltaikmodule sowie die geplante Nutzung als Landschaftspark ausreichend groß dimensioniert. Der Löschwasserbedarf ist durch drei bestehende Hydranten entlang der Schönbühlstraße ausreichend gesichert.

Die Kombination aus Landschafts- und Solarpark bietet den Besuchern eine neue Naherholungsfläche auf dem Schönbühl.



Abb. 3: Planung der Gesamtanlage Solarpark Schönbühl (Entwurf, Vorabzug Stand 17.09.2024), Abgrenzung Landschaftsschutzgebiet in hellgrün
(Quelle: LUZ Landschaftsarchitektur Planungsgesellschaft mbH, ergänzt)

3.3 Ellenrain, Weinstadt

Die Fläche Ellenrain befindet sich nördlich des geplanten Solarparks Schönbühl zwischen den Flächen des Wasserbehälters und den tiefer gelegenen Sonderbauflächen Gartenhausgebiet. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Sie befindet sich fast vollständig im Besitz eines einzelnen privaten Eigentümers.

Das bisher nur für den Solarpark Schönbühl vorliegende Landschaftspark-Konzept des Büro Luz Landschaftsarchitektur wird aktuell im Bereich Ellenrain erweitert.



Abb. 4: Lageplan Teilgebiet Ellenrain, Landschaftsschutzgebiet in grün
(Quelle: LUBW – Umwelt-Daten und –Karten Online (UDO) 2025)

4 Standortalternativen

Wie oben bereits aufgeführt handelt es sich bei dem geplanten Standort zum Teil um eine Konversionsfläche. Jahrelange Bemühungen, die bestehenden Gebäude des ehemaligen Erziehungsheims einer anderen Nutzung zuzuführen scheiterten vor allem aufgrund der Einschränkungen in der Erschließungssituation.

Eine Freiflächenphotovoltaikanlage in diesem Größenumfang ist an einer anderen Stelle auf Gemarkung Weinstadt und Remshalden nicht umsetzbar. In der aktuell laufenden Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist nur ein kleiner Bereich auf Weinstadter Gemarkung als Vorbehaltsgebiet dargestellt.

Das Vorbehaltsgebiet mit der Bezeichnung RMK-PV-04 liegt entlang der B 29 und der Bahnlinie zwischen dem Ortsteil Endersbach und der Gemeinden Kernen im Remstal und Beinstein. Dieses Vorbehaltsgebiet stellt keine Standortalternative zum Schönbühl dar.

Mit dem gesamtstädtischen Suchlauf für den verträglichen und gebündelten Ausbau der Freiflächenphotovoltaik hat sich die Stadt Weinstadt in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Stadtwerken und der Stabsstelle für Klimaschutz sowie unter Beteiligung der betroffenen Behörden (Verband Region Stuttgart und Landratsamt Rems-Murr-Kreis), frühzeitig und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben auf den Weg gemacht, ein zukunftsfähiges Ausbaukonzept zu entwickeln. Das Konzept stellt eine wirtschaftliche, städtebauliche und landschaftsplanerisch belastbare Planungsgrundlage dar.

Auf den Gemarkungen der Gemeinde Remshalden sind nach aktuellem Stand der Teilfortschreibung des Regionalplans keine Vorbehaltsgebiete vorgesehen.

Die oben beschriebenen Flächen auf dem Schönbühl sind als sehr gut geeignet für die Freiflächen-Photovoltaik identifiziert und durch die Gremien in Weinstadt und Remshalden priorisiert.

5 Vorgaben übergeordneter Planungen

5.1 Regionalplan

Das Plangebiet ist im derzeit geltenden Regionalplan als Siedlungsfläche Schönbühl sowie als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Das Gebiet ist von einem regionalen Grünzug umgeben, der in den nördlichen und östlichen Randbereichen das Plangebiet überlagert. Nordwestlich des Plangebiets ist zusätzlich die Lage eines Wasserbehälters der Landeswasserversorgung dargestellt. Der regionale Grünzug ist von der Planung betroffen.

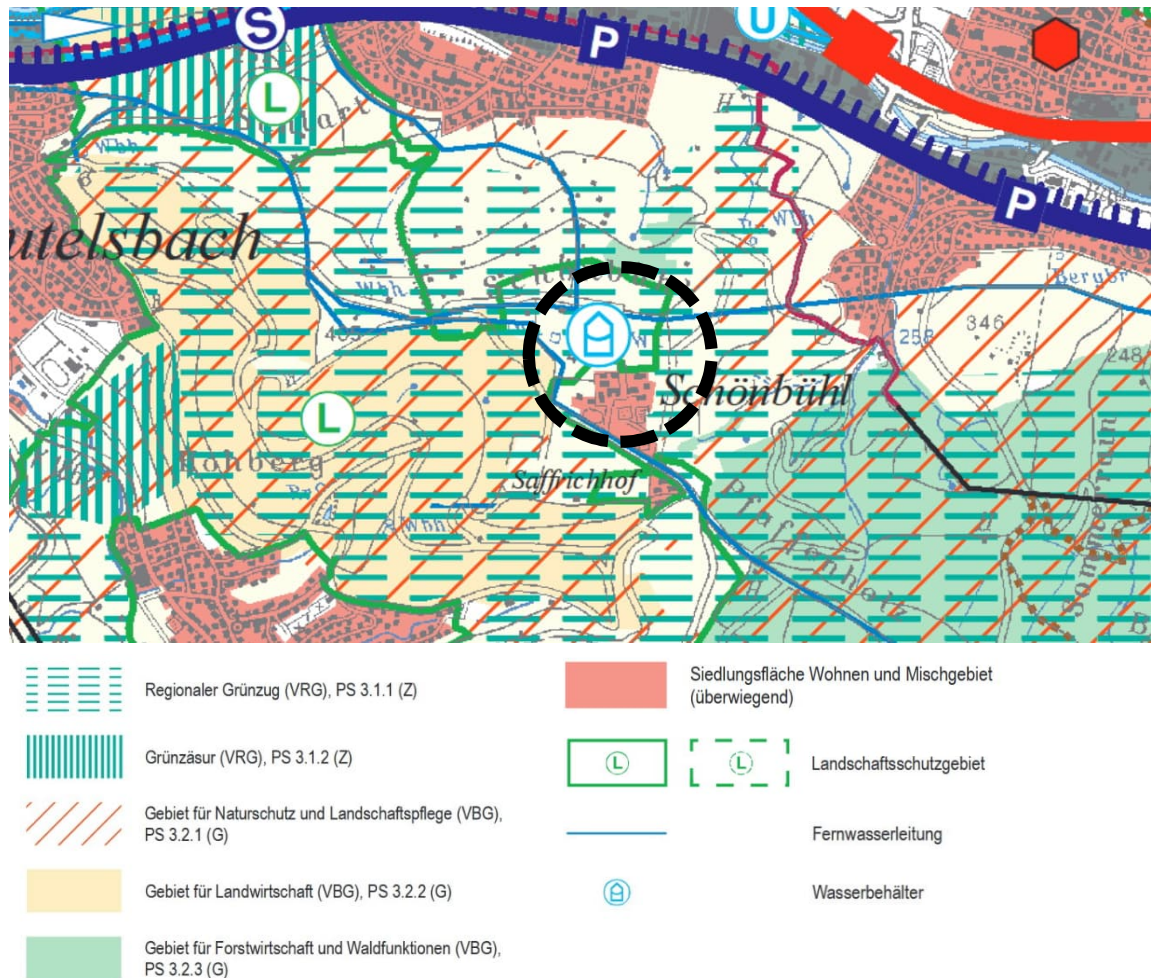


Abb. 5: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans

Laut Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplans Stuttgart 2009 sind „die in der Raumnutzungskarte festgelegten Regionalen Grünzüge Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Die Regionalen Grünzüge dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion. Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen. Die Erweiterung bestehender standortgebundener technischer Infrastruktur ist ausnahmsweise zulässig.“

Die Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart im Funktionsbereich Solarenergie befindet sich derzeit im Verfahren. Vorgesehen ist die Festlegung von Vorbehaltsgebieten und die Öffnung der regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien steht im überlegenden öffentlichen Interesse und dient der Versorgungssicherheit. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen keine funktionswidrige Nutzung im Regionalen Grünzug mehr darstellen. Der regionale Grünzug soll daher für Freiflächenphotovoltaik Anlagen geöffnet werden.

Die Teilfortschreibung des Regionalplans, Entwurf vom 02.04.2025 sieht als Festsetzung vor:

P.S. 3.3.1 (5) Photovoltaikanlagen auf Freiflächen sind in Regionalen Grünzügen zulässig, sofern die dafür vorgesehenen Standorte nicht in Kernflächen und Kernräumen des Fachplans landesweiter Biotopverbund, im Wald oder in exponierten Lagen mit einer „sehr hoch“ oder „hoch“ bewerteten Landschaftsbildqualität gemäß Landschaftsbildbewertung der Region Stuttgart liegen.

Ein Zielabweichungsverfahren ist nach aktuellem Stand nicht erforderlich. Obwohl die Landschaftsbildbewertung durch die Region Stuttgart in diesem Gebiet als ‚hoch‘ eingestuft wird kann durch Gestaltungs- und Eingrünungsmaßnahmen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds weitgehend minimiert werden.

5.2 Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Flächennutzungsplan

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan Unteres Remstal ist ein Sondergebiet – Jugendheim und der innerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegende Teil als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Entwicklung des Plangebietes aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ist nicht gegeben. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig.

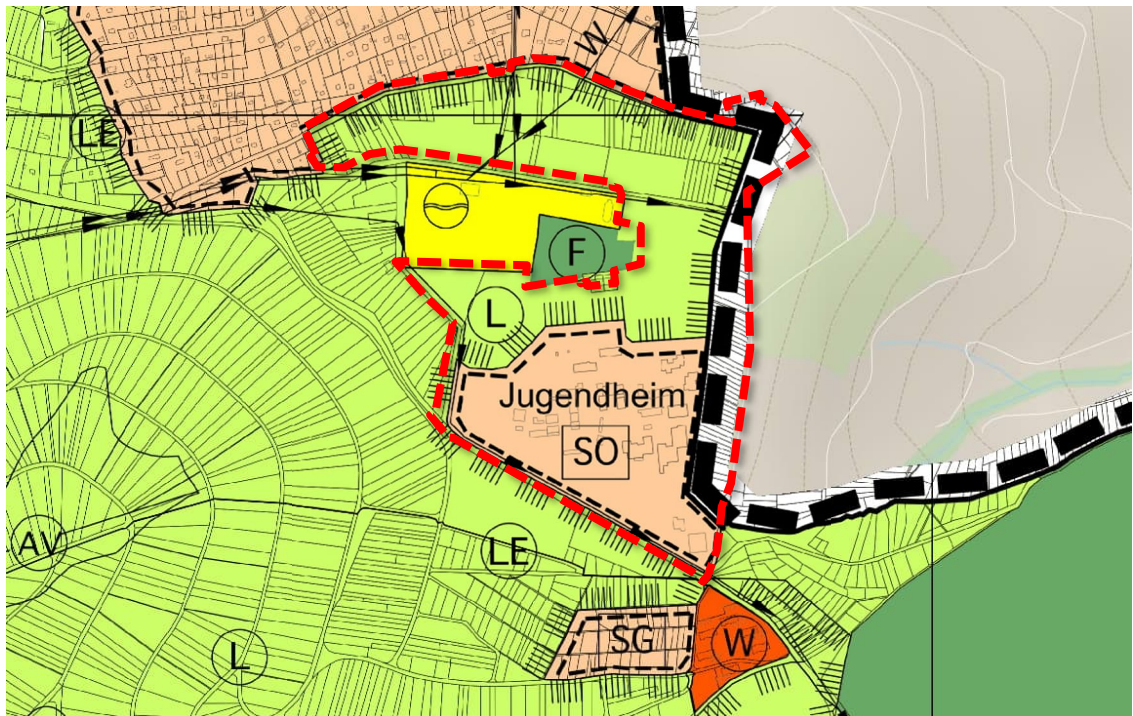


Abb. 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan Unteres Remstal mit der Abgrenzung des Solarschwerpunkts (rote Abgrenzung)

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan trifft keine Aussagen zu diesem Gebiet.

In dem aktuell in Überarbeitung befindlichen Landschaftsplan sind für den Bereich Schönbühl derzeit keine Änderungen vorgesehen.

Der Planungsverband Unteres Remstal erstellt derzeit eine Biotopverbundplanung, die auf den Solarschwerpunkt auf dem Schönbühl abgestimmt wird, Synergien zu fördern.

5.3 Bisher rechtsverbindlicher Bebauungsplan

Ein Großteil des Vorhabensgebiets überschneidet sich mit dem bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Schönbühl“, in Kraft getreten am 10.05.1984.

Festgesetzt war ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO, Jugendheim des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern. Zulässig waren Wohn- und Verwaltungsgebäude, Schulgebäude, Werkstätten, Gewächshäuser, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Schwimm- und Sporthallen sowie Sport- und Bolzplätze.

Im Südosten ist eine öffentliche Verkehrsfläche (Feldweg) dargestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans war bisher schon von dem Landschaftsschutzgebiet ausgespart.

5.4 Landschaftsschutzgebiet

Nach § 26 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Daten zum Schutzgebiet gemäß Datenauswertebogen LUBW:

Schutzgebietstyp:	Landschaftsschutzgebiet
Name:	Kappelberg, Kernen, Haldenbach-, Strümpfelbach- und Beutelsbachtal mit angrenzenden Höhen
Schutzgebiets-Nummer:	1.19.015
Dienststelle:	Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Status:	verordnet
Fläche:	1902,6851 ha
Verordnung/Meldung:	- 08.03.2021 (Internetveröff. Fellbach u. Fellb. Stadtanzeiger, Amtsblatt Kernen i.R., Mitteilungsblatt Weinstadt, alle 17.03.2021); 18.03.2021 (in Kraft) - 24.05.2004 (u.a. Amtsblatt Weinstadt Woche v. 17.06.2004); 18.06.2004 (in Kraft) - 15.04.2004 (u.a. Amtsblatt Kernen i.R. v. 05.05.2004); 05.06.2004 (in Kraft)

	- 20.08.2003 (u.a. Fellbacher Stadtanzeiger v. 02.10.2003); 03.10.2003 (in Kraft) - 17.05.1993 (Mitteilungsbl. Kernen i.R. v. 26.05.1993); 17.05.1993 (in Kraft) - 24.08.1992 (Amtsbl. Weinstadt v. 10.09.1992) - 11.03.1981 (Waiblinger und Backnanger Ztg. v. 23.03.1981); 24.03.1981 (in Kraft) - 04.11.1968 (Amtsbl. LK Waiblingen v. 17.12.1968); 18.12.1968 (in Kraft)
Kurzbeschreibung:	Keuperlandschaft mit dem vielbesuchten Waldgebiet am Kernen, den bekannten Wein- und Obstlagen um Strümpfelbach, Beutelsbach und Schnait.
Flächenverteilung	Kreis: Rems-Murr-Kreis Gemeinde: Fellbach 17,11% - 325,5532 ha Gemeinde: Kernen im Remstal 30,3% - 576,6163 ha Gemeinde: Weinstadt 52,34% - 995,9091 ha
Naturräumliche Einheit:	Neckarbecken Schurwald und Welzheimer Wald

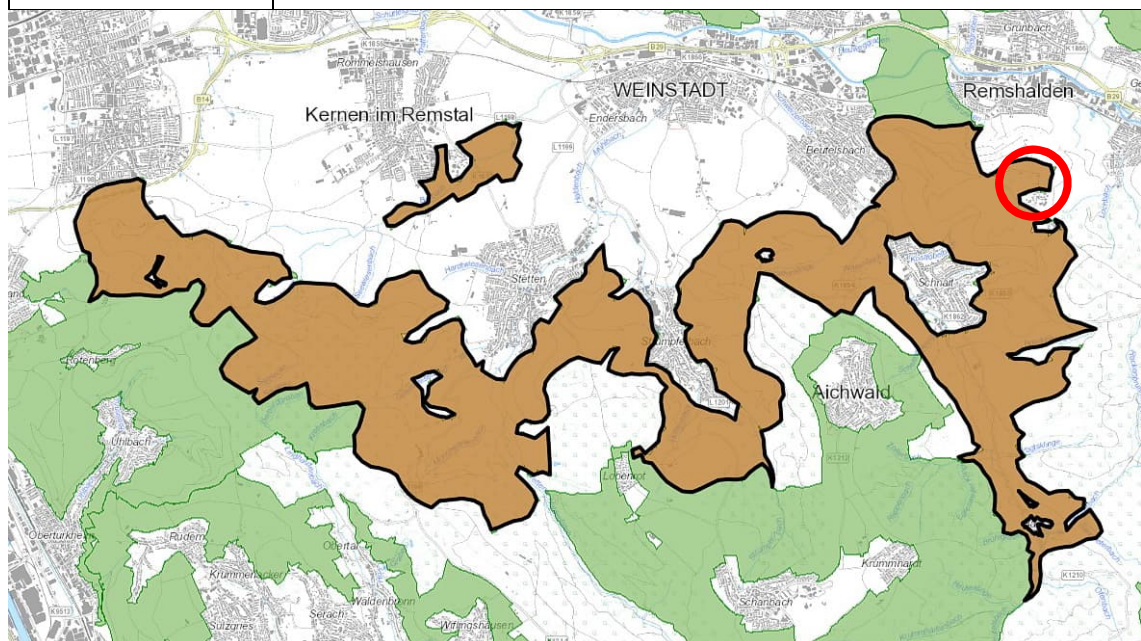


Abb.7: Betroffenes Landschaftsschutzgebiet (braun) mit Lage Planungsgebiet (rot) und angrenzenden Landschaftsschutzgebieten (grün)
(Quelle: LUBW – Umwelt-Daten und –Karten Online (UDO) 2025)

Auszug aus der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kappelberg, Kernen, Haldenbach-, Strümpfelbach- und Beutelsbachtal mit angrenzenden Höhen“

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft - auch wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung - sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume

bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu entwickeln und wieder herzustellen.

Wesentliche Schutzzwecke sind insbesondere

- 1. die dauerhafte Erhaltung eines über 30 Kilometer langen besonders ausgeprägten Ausschnittes des Keuperberglandes im Unteren Remstal, insbesondere geprägt durch eine erlebbare Zertalung der Haupttäler des Stettener Haldenbaches, des Strümpfelbaches sowie des Beutels- und Gunzenbaches und der vielen wasserführenden steilen Klingen und kleinen Bäche, aber auch durch markante Landschaftskuppen bzw. -terrassen, verbunden mit der nachhaltigen Sicherung der standortangepassten Nutzung zum einen als zusammenhängendes großflächiges Waldgebiet auf den Stubensandsteinhöhen des Schurwaldes und zum anderen als Weinberge bzw. Streuobstwiesenareale an den Hanglagen und der hügeligen Gipskeuperzone. Des Weiteren die dauerhafte Erhaltung und Weiterentwicklung des naturnahen Mittellaufes des Beibaches mit seinem typischen Ufergehölzsaum und des mit Gehölzstrukturen ausgestatteten Kerbsohlentales, ergänzt durch die Freiflächenzäsur zwischen den südöstlichen Siedlungsflächen von Kernen-Rommelshausen und dem abgerückten Siedlungsbereich der „Hangweide“;*
- 2. die Erhaltung und spezifische Entwicklung der Kulturlandschaft mit ihren landschaftsprägenden Gelände- und Nutzungsformen zur Erhaltung des naturraumtypisch ausgeprägten Landschaftsbildes, das durch die vielen Fließgewässer mit steilen „Keuperklingen“, die naturnahen Vegetationsstrukturen wie artenreiche Laubholzbestockung oder gewässerbegleitende Auwaldstreifen, die Ufergehölzsäume und autotypischen Strukturen wie Nasswiesen, Großseggen-Riede, Tümpel und Röhrichte und durch die weithin erkennbaren, nicht bewaldeten Geländekuppen mit Resten von Biotoptypen wie offene Felsbildung, Magerrasen und Saumgesellschaften und die zumeist großflächig zusammenhängenden Streuobstwiesen, die in vergangener Zeit als Weinanbaugebiet genutzt waren - wovon vereinzelt noch Trockenmauern und historische Weinbergterrassen als Zeugen kulturhistorischer Landnutzung in der Landschaft existieren - aber auch von hangparallelen Feldhecken und weiteren Gehölzstrukturen wie Feldgehölzen, Baumreihen und Einzelbäumen geprägt wird;*
- 3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaftsstrukturen, die mit ihrem naturraumspezifischen geomorphologischen Formenschatz auch maßgeblich zur typischen Ausprägung des Landschaftsbildes, zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter in einer ansonsten intensiv genutzten Landschaft beitragen;*
- 4. die Erhaltung und spezifische Entwicklung der Kulturlandschaft mit ihren landschaftsprägenden Gelände- und Nutzungsformen, wobei der Schutz und die langfristige Erhaltung der Waldbestände von besonderer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist;*
- 5. der Erhalt und die spezifische Entwicklung vorhandener Quellbereiche, die in besonders ausgeprägter Form in den Haupttälern des Stettener Haldenbaches, des Strümpfelbaches sowie des Beutels- und Gunzenbaches vorkommen, die durch Ausbildung von Wasserstockwerken in den weitgehend klüftigen Sandsteinlagen des Keuperberglandes gebildet werden und in geradlinigen Klingen steil ins Tal entwässern - da sie die spezifische Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsausschnittes charakteristisch ergänzen, wobei auch die Einstufungen als flächenhafte Naturdenkmale bzw. als geschützte Biotope die besondere Bedeutung der Gewässerabschnitte für Flora und Fauna dokumentieren;*

6. *die dauerhafte Erhaltung eines für die Allgemeinheit frei zugänglichen naturraumtypischen, besonders interessanten Landschaftsausschnittes eindrucksvoller geomorphologischer Ausprägung, der - auch durch die mögliche Nutzung einer Vielzahl von Wander- und Themenwegen, Lehr- und Erlebnispfaden, Aussichtspunkten und Infrastruktureinrichtungen in Kombination mit den vielfältigen Landschaftselementen - eine besondere Bedeutung als Naherholungsraum im Siedlungsrandbereich für die lokale landschaftsbezogene Freizeit- und Erholungsnutzung hat, aber auch für ein natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben von regionaler Bedeutung ist und daher insgesamt einen für die landschaftsbezogene Erholung wichtigen Großraum darstellt, der für die Allgemeinheit dauerhaft zu erhalten ist.*

§ 4 Verbote

In diesem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

- 1. der Naturhaushalt geschädigt wird;*
- 2. die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gestört wird;*
- 3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;*
- 4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird;*
- 5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.*

6 Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet

6.1 Umfang der Auswirkungen

Für das Bebauungsplangebiet „Schönbühl – 2. Änderung und Erweiterung - Solarpark“ werden **43.726 m²** des Landschaftsschutzgebiets in Anspruch genommen. Die Wegeflächen im Westen und Süden bleiben unverändert innerhalb des LSG erhalten.

Für die nördliche, vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegende Fläche „Ellenrain“ müssen **65.079 m²** des LSG entfallen.

Insgesamt werden somit 108.805 m² bzw. ca. **10,88 ha** des Landschaftsschutzgebiets durch den geplanten Solarschwerpunkt in Anspruch genommen.

Nachdem das betroffene Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.19.015 eine Gesamtfläche von **1902,685 ha** umfasst, entspricht der durch Teile des Solarschwerpunkts überplante Bereich einem Flächenanteil von ca. **0,57 %**.

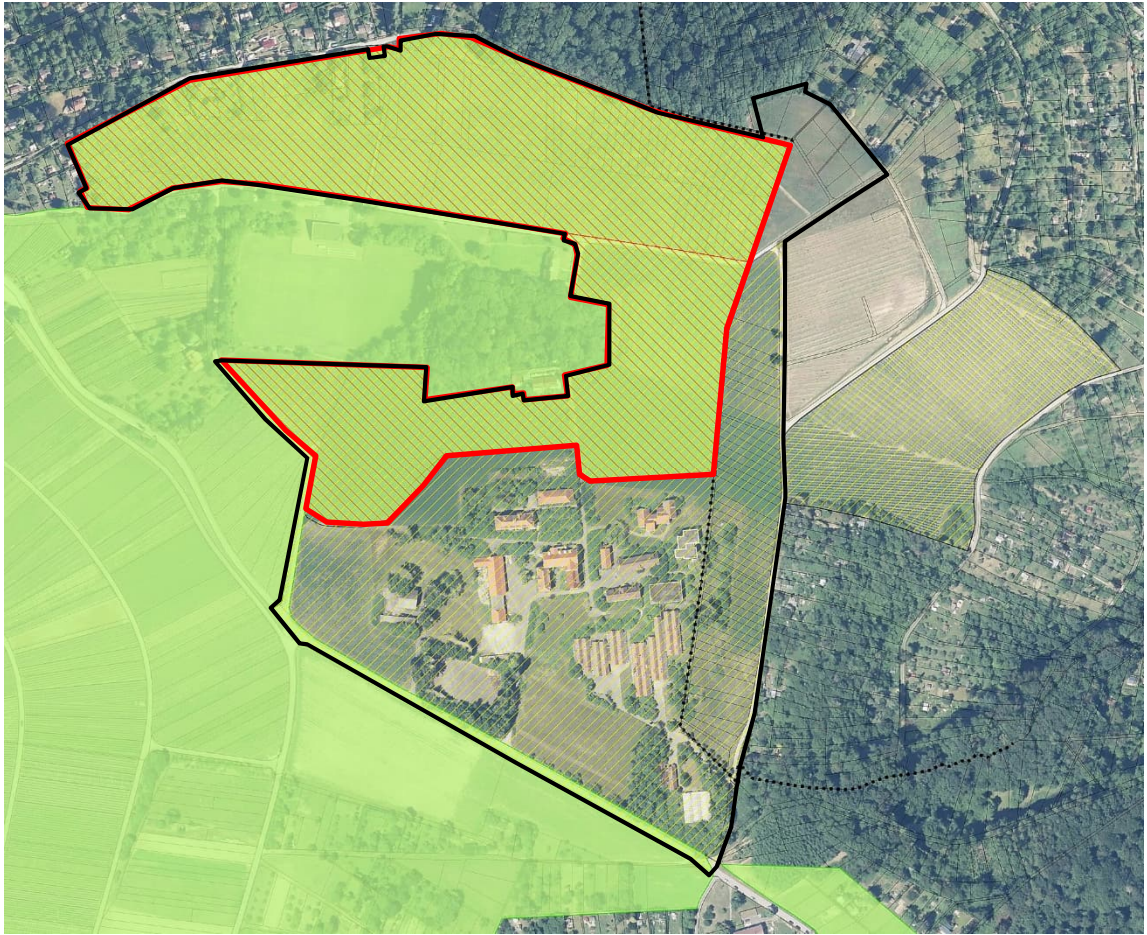


Abb. 8: Luftbild mit Landschaftsschutzgebiet: grüne Flächenfüllung. Fläche Solarschwerpunkt: schwarze Umfahung. Entfallende LSG-Fläche: rote Umfahung, rote Schraffur.
(Datenquelle Luftbild: LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0 (04/2025))

6.2 Auswirkungen auf die Nutzung

6.2.1 Bisherige Nutzungen

Fläche Solarpark Schönbühl: Im Süden des Vorhabensgebiets (außerhalb des LSG, aber auf drei Seiten von diesem umgeben) befand sich die Anlage des 1859 errichteten und bereits 2003 aufgegeben Jugend- und Ausbildungsheims Schönbühl. Da kein städtebaulich tragbares Konzept für eine Nachnutzung gefunden werden konnte, wurden die zahlreichen Gebäude bis auf eine Ausnahme inzwischen rückgebaut.

Der nördlich des ehemaligen Jugendheims, innerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegende Teilbereich des Vorhabens wird aktuell als Ackerfläche genutzt.

Fläche Ellenrain: Der überwiegende Teil des Gebiets besteht aus Ackerflächen. Am nördlichen und westlichen Rand befinden sich einzelne gepflegte Kleingartengrundstücke, aber auch mehrere brachgefallene Gärten.

Angrenzende Flächen: Angrenzend an das Vorhabensgebiet befinden sich innerhalb des LSG zwei Wohngebäude, ein Wäldchen mit Wasserturm, zwei Gebäude der Wasserversorgung, ein erdüberdeckter Wasserbehälter, eine Straße und mehrere befestigte Wirtschaftswege.

Nordwestlich der Fläche Ellenrain grenzt ein großflächiges Gartenhausgebiet an, nordöstlich eine Waldfläche und östlich Weinberge. Die Hangbereiche südwestlich der Fläche Schönbühl werden als Weinberge genutzt. Im Süden grenzen Ackerfläche und im Osten ein Kleingarten sowie waldartige Strukturen an.

Die landwirtschaftliche Eignung der gesamten Fläche wird gemäß Flurbilanz 2022 als Vorbehaltsflur II eingestuft. (*Quelle: LEL Schwäbisch Gmünd*)

Die Gemarkungen Beutelsbach (Weinstadt) und Grunbach (Remshalden) liegen vollständig im benachteiligten Gebiet. Benachteiligte Gebiete im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sind Gebiete mit ungünstigen landwirtschaftlichen Bedingungen, wie z.B. schlechte Böden, ungünstige klimatische Faktoren oder Hanglagen. Diese Gebiete können durch eine Förderung von PV-Freiflächenanlagen unterstützt werden, um den Ausbau der erneuerbaren Energien und die Nutzung landwirtschaftlich benachteiligter Flächen zu fördern

6.2.2 Geplante Nutzungen

Ziel des Vorhabens ist die Ausweisung von Flächen zur Gewinnung von regenerativer Energie durch die Nutzung der Sonneneinstrahlung.

6.2.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Unter den aufgeständerten Solarmodulen, zwischen den Modultischen und in den Randbereichen ist eine untergeordnete landwirtschaftliche Grünland- oder Weidenutzung vorgesehen.

Sollte die Freiflächenphotovoltaiknutzung an dieser Stelle - aus aktuell nicht erkennbaren Gründen - in der Zukunft nicht mehr benötigt werden, ist ein vollständiger Rückbau der Anlagen und eine Wiederaufnahme der ackerbaulichen Nutzung möglich.

6.2.4 Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Nachteilige Umweltauswirkungen können weitgehend vermieden oder minimiert werden.

Die Erschließung erneuerbarer Energien dient der Versorgungssicherheit sowie dem Klimaschutz und damit der Allgemeinheit.

6.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

6.3.1 Bestand

Geologie

Das Untersuchungsgebiet befindet sich laut geologischer Karte 1:50.000 des LGRB (GeoLa GK50) im Bereich der Löwenstein-Formation (Stubensandstein) (kmLw).

Diese besteht aus Sandstein, fein- bis grobkörnig, örtlich geröllführend, weißgrau, grüngrau, gelbbraun, rotbraun; Tonstein, oft sandig, bunt oder grau und Lagen von Kalk- oder Dolomitstein, hellgrau.

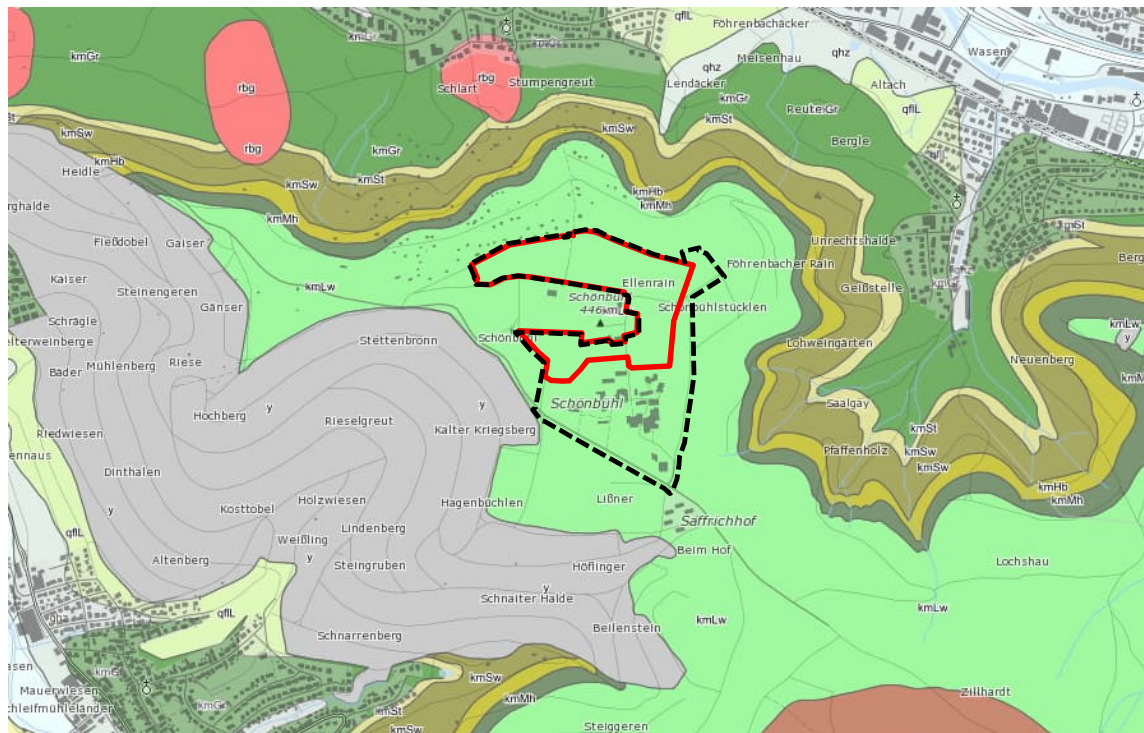


Abb. 9: Auszug aus der Geologischen Karte 1 : 50.000
 Fläche Solarschwerpunkt: schwarze Umfahung, Entfallende LSG-Fläche: rote Umfahung

Boden

Gemäß der Bodenkarte 1:50.000 des LGRB (GeoLa BK50) liegen im Bereich des Vorhabensgebiets ganz im Norden Pararendzina und Braunerde-Pararendzina auf Stubensandstein, in der Mitte Pelosol und Braunerde-Pelosol aus Tonfließerde auf Stubensandstein und im Süden Braunerde bis Braunerde-Parabraunerde aus lehmig-sandigen bis tonig-lehmigen Fließerden vor.

Kartiereinheit L201 (im Norden, violette Fläche auf nachfolgender Abbildung):

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	gering bis mittel (1.5)
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: gering bis mittel (1.5)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: mittel (2.0)
Gesamtbewertung	LN: 1.67

Kartiereinheit L202 (in der Mitte, magenta Fläche auf nachfolgender Abbildung):

Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (2.0)
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: gering bis mittel (1.5)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: hoch bis sehr hoch (3.5)
Gesamtbewertung	LN: 2.33

Kartiereinheit L250 (im Süden, braune Fläche nachfolgender Abbildung):

Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel bis hoch (2.5)
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: mittel (2.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: mittel bis hoch (2.5)
Gesamtbewertung	LN: 2.33

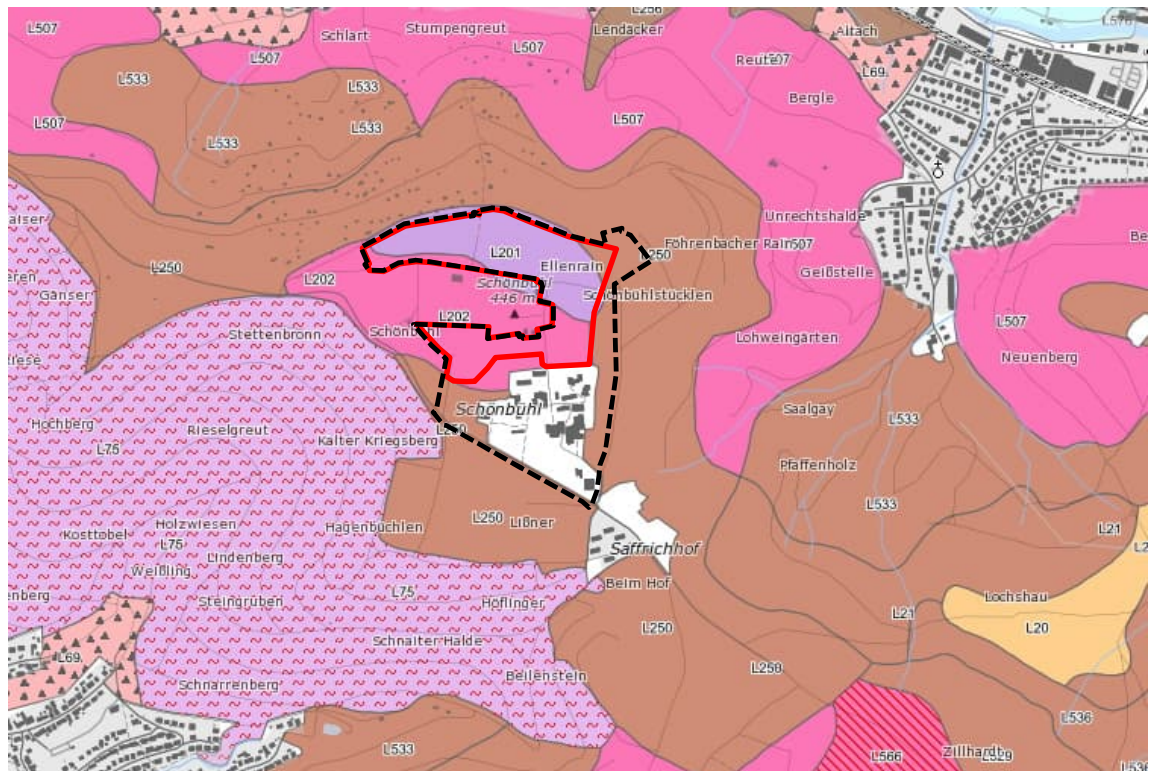


Abb. 10: Auszug aus der Bodenkarte 1:50.000 des LGRB (GeoLa BK50) Fläche Solarschwerpunkt: schwarze Umfrahung, Entfallende LSG-Fläche: rote Umfrahung
 (Quelle: Kartenviewer des LGRB, <https://maps.lgrb-bw.de/>)

Erosionsgefährdung

Die Bodenerosionsgefährdung durch Wasser wird im Norden als sehr hoch und im Westen und Nordosten als hoch angegeben.

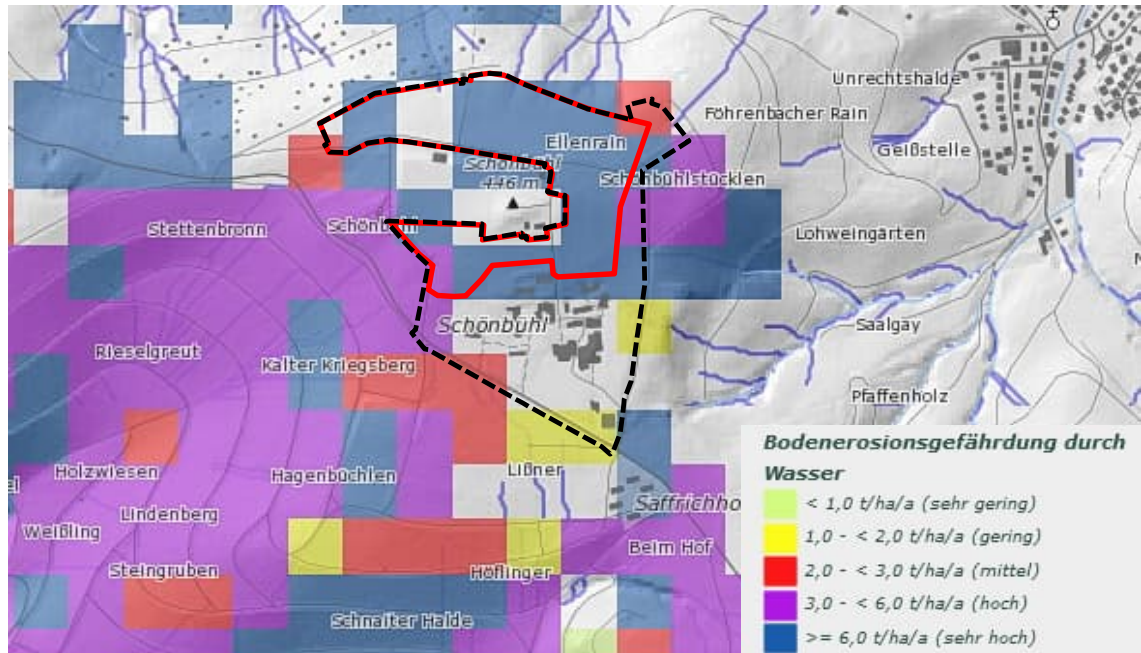


Abb. 11: Bodenerosionsgefährdung durch Wasser und Abflussbahnen. Fläche Solarschwerpunkt: schwarze Umfahrung, Entfallende LSG-Fläche: rote Umfahrung (Quelle: Kartenviewer des LGRB, <https://maps.lgrb-bw.de/>)

6.3.2 Auswirkungen

Baubedingt:

- Vorübergehende oder nachhaltige Störung der Bodenfunktionen durch Veränderung der Bodenstruktur
- Störungen des Bodengefüges bewirken:
 - Störungen im Wasserhaushalt durch Verdichtungen (insbesondere im Unterboden) mit der Folge dauerhafter Vernässungen, Verschlammungen etc.
 - Störungen im Lufthaushalt durch Verdichtungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die organischen und chemischen Umsetzungsprozesse im Boden
 - Zerstörung von Lebensräumen für Bodenorganismen
- Risiko von Schadstoffeintrag durch Baumaschinen (z.B. Schmiermittel).

Anlagebedingt:

- Versiegelung von Boden durch Herstellung von Erschließungsflächen. Dadurch Verlust von allen Bodenfunktionen.
- Kleinflächige Versiegelung bzw. Verdichtung im Bereich der Trafogebäude, Modulaufständerungen und Zaunfundamente.
- Durch die Überschildung des Bodens wird der Niederschlag (Regen, Schnee, Tau) unter den Modulen reduziert. Es sind jedoch nur im oberflächennahen Bodenbereich unter den Modulen mögliche Austrocknungen zu erwarten. Darunter bewirken die Kapillarkräfte des Bodens eine gleichmäßige Feuchteverteilung.
- Durch das von den Modulflächen ablaufende Niederschlagswasser kann es, besonders bei Starkregen, zu Bodenerosion kommen.
- Verlust von Ackerfläche. Bei einem Rückbau der PV-Anlage wäre eine Nutzung als Standort für Kulturpflanzen jedoch wieder uneingeschränkt möglich.

Betriebsbedingt: Keine Auswirkungen

Wechselwirkungen:

Boden – Wasser:

- Verdichtung oder Versiegelung von Boden vermindert die Grundwasserneubildung
- Schadstoffeinträge in den Boden können bei ungenügender Filterleistung (z.B. durch Bodenabtrag) auch das Grundwasser belasten

Boden – Pflanzen und Tiere:

- Durch Strukturveränderungen werden die Funktionen des Bodens als Lebensraum und Nahrungsgrundlage für Pflanzen und Tiere gestört

Boden – Mensch:

- Zerstörung und Veränderung von Boden als Standort für Kulturpflanzen

6.3.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Durch die Aufständigung der Solarmodule und die Fundamentierung im Rammverfahren wird die Versiegelung äußerst gering gehalten.
- Lücken zwischen den einzelnen Modulen sorgen für eine gleichmäßige Verteilung des Niederschlagswasserabflusses und verhindern dadurch die Austrocknung überschränkter Bodenbereiche und Bodenerosion durch Konzentration von Niederschlagswasser am unteren Rand der Modultische.
- Die dauerhafte Begrünung der Fläche (Wiesenansaat) verhindert Bodenerosion.
- Durch die Aufgabe der Ackernutzung entfallen auch der Dünge- und Pflanzenschutzmittel-Eintrag und die Strukturveränderungen durch regelmäßige mechanische Bodenbearbeitung.
- Flächensparende Erschließung. Beschränkung der Versiegelungen auf das notwendige Maß, Verwendung bereits vorhandener Wegetrassen.
- Während des Baustellenbetriebs muss auf eine flächensparende Zwischenlagerung von Baustoffen und sonstigen Ablagerungen sowie die Vermeidung von unnötigen Beeinträchtigungen geachtet werden.
- Wiedereinbau des Bodenaushubs für Leitungsgräben und Fundamente. Bei Bodenbewegungen wird zur Schonung der Bodenstrukturen eine fachgerechte Behandlung des Oberbodens gemäß DIN 18915 vorausgesetzt.
- Fachgerechter Umgang mit den Bodenmaterialien

6.3.4 Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Nachteilige Umweltauswirkungen können weitgehend vermieden oder minimiert werden. Durch Entsiegelungen im Teilbereich des ehemaligen Jugendheims entstehen **umfangreiche Aufwertungen** für das Schutzgut Boden.

6.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

6.4.1 Bestand

Oberflächenwasser

Im betroffenen LSG-Bereich oder in dessen direkter Umgebung sind keine stehenden oder fließenden Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser

Das Planungsgebiet wird gemäß der Hydrogeologischen Karte 1:50.000 des LGRB (GeoLa HK50) der hydrogeologischen Einheit „Oberkeuper und oberer Mittelkeuper“ zugeordnet.

Oberkeuper und oberer Mittelkeuper bestehen aus einer Wechselfolge von Ton-, Schluff-, Mergel- und Sandsteinen. Diese bilden eine Folge von z. T. porösen Kluftgrundwasserleitern und Grundwassergeringleitern.

Wasserschutzgebiet

Es ist kein Wasserschutzgebiet von dem Vorhaben betroffen.

Starkregenereignisse

Durch die Lage auf einer Geländekuppe und die gleichmäßige Hangneigung kann nicht versickerndes Niederschlagswasser flächig abfließen. Topographisch bedingte Abflussrinnen sind in diesem Bereich nicht bekannt.

6.4.2 Auswirkungen

Baubedingt:

- Risiko von Schadstoffeintrag durch Baumaschinen, besonders im Bereich von Leitungsgräben ohne filternde Bodenschicht.

Anlagebedingt:

- Durch die teilweise Überschildung mit PV-Modulen trifft das Niederschlagswasser unterschiedlich konzentriert auf den Boden. Die dauerhaft vorhandene Krautschicht der geplanten Wiesenvegetation verbessert jedoch die Infiltration des Wassers auch bei punktuell stärkerem Wasserabfluss von den Solarmodulen. Eine Veränderung der Grundwasserneubildung ist daher nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt:

- Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser, wenn für die Reinigung der Solarmodule synthetische Zusatzstoffe verwendet werden.

Wechselwirkungen:

Wasser – Boden:

- Vermehrter und beschleunigter Wasserabfluss kann zu Erosion und Schädigung der Bodenstruktur führen

Wasser – Mensch / Flora und Fauna

- Qualitative Beeinträchtigung der für Mensch, Tier und Pflanze lebensnotwendigen Ressource Grundwasser

6.4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Durch die Aufständigung der PV-Module wird die Bodenversiegelung minimiert.
- Lücken zwischen den einzelnen Modulen verteilen den Niederschlagswasserabfluss gleichmäßig, sodass das Wasser vollständig versickern kann.
- Der Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmittel in Boden und Grundwasser wird durch die Begrünung und extensive Nutzung der Fläche unter den PV-Modulen vermieden.
- Reinigung der Solarmodul-Oberflächen ausschließlich mit Wasser, ohne chemische Zusatzstoffe.

6.4.4 Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Nachteilige Umweltauswirkungen können weitgehend vermieden oder minimiert werden. Durch Entsiegelungen im Bereich des ehemaligen Jugendheims entstehen **Aufwertungen** für das Schutzgut Wasser.

6.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

6.5.1 Bestand

Klimatische Verhältnisse

Für das Vorhabensgebiet werden eine Jahresdurchschnittstemperatur von 7 bis 9°C und ein durchschnittlicher Jahresniederschlag von 900 - 1000 mm angegeben. Die Hauptwindrichtungen sind Süd bis West und Ost.

Die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung (Globalstrahlung) beträgt 1.103 kWh/m² (Quelle: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>)

Klimafunktion

Über den offenen Acker- und Rebflächen des Untersuchungsgebiets entsteht nächtliche Kaltluft, die von der Geländekuppe flächenhaft nach allen Richtungen abfließen kann. Aufgrund der großen Abstände trägt das Gebiet aber nur unwesentlich zur Durchlüftung klimatisch belasteter Siedlungsgebiete bei.

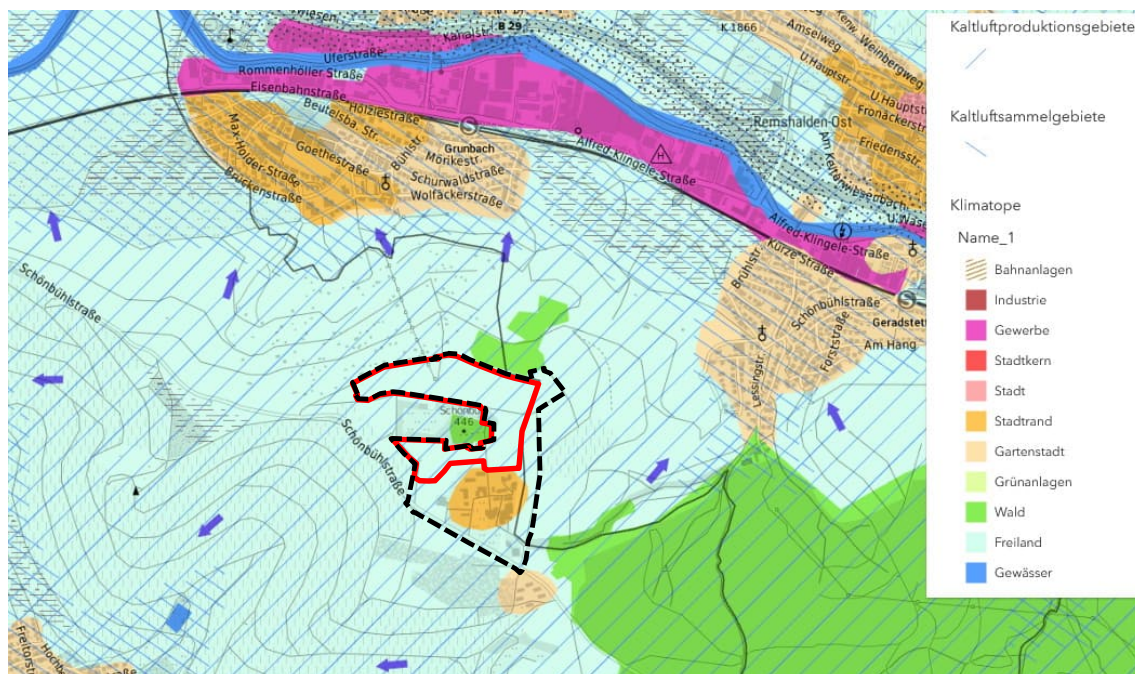


Abb. 12: Auszug aus der Karte „Klima-Analyse“ des Klimaatlas Region Stuttgart
 Fläche Solarschwerpunkt: schwarze Umfahrung, Entfallende LSG-Fläche: rote Umfahrung

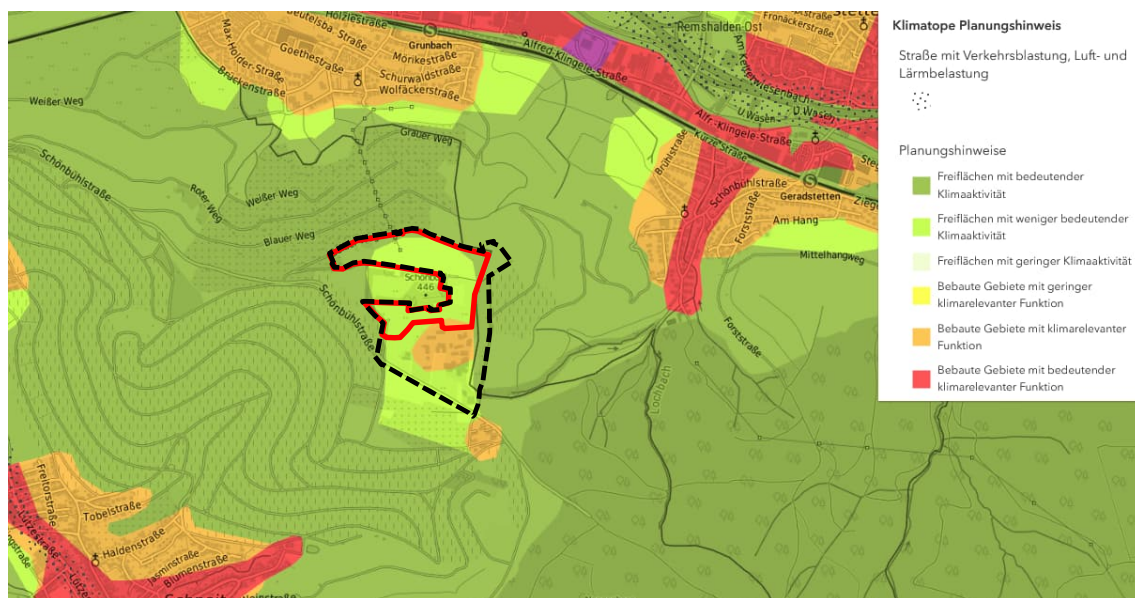


Abb. 13: Auszug aus der Karte „Planungshinweise“ des Klimaatlas Region Stuttgart
 Fläche Solarschwerpunkt: schwarze Umfahrung, Entfallende LSG-Fläche: rote Umfahrung

6.5.2 Auswirkungen

Baubedingt:

- Vorübergehende Erhöhung der Staub- und Schadstoffemissionen durch Baustellen- und Andienungsverkehr.

Anlagebedingt:

- Die Aufständigung der Solarmodule bewirkt nur eine geringfügige Veränderung des Kleinklimas. Der tatsächliche Versiegelungsgrad bei Photovoltaikanlagen ist sehr gering.
- Die landwirtschaftlichen Emissionen entfallen durch die Anlage und extensive Pflege der Wiesen- und Saumflächen.

Betriebsbedingt:

- CO₂-Einsparung gegenüber konventioneller Stromerzeugung.

6.5.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Keine zusätzliche Flächenversiegelung durch Nutzung vorhandener Wege für die Erschließung
- Minimierung der Versiegelung durch Aufständigung der PV-Module.
- Begrünung der Flächen unter und zwischen den PV-Modulen.

6.5.4 Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Die PV-Anlagen werden durch die Energiegewinnung aus Sonnenenergie und die damit verbundene CO₂-Einsparung gegenüber konventioneller Energieerzeugung insgesamt positive Wirkungen auf das Klima haben.

6.6 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

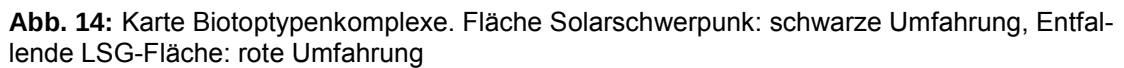
6.6.1 Bestand

Biotoptypenkomplexe

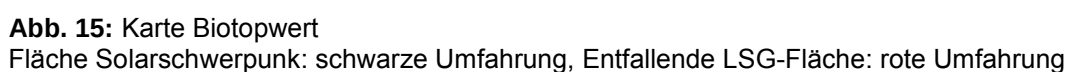
Biotoptypenkomplexe spiegeln homogene räumliche Einheiten wieder. Innerhalb eines Biotypenkomplex herrschen in der Regel einheitliche biotische und zum Teil sogar abiotische Verhältnisse.

Die innerhalb des LSG liegenden Flächen des Solarschwerpunkts werden als Acker-Grünlandgebiet und eine Randfläche im Norden als Gartengebiet zusammengefasst.

(Quelle: *RegioRISS: Regionales Rauminformationssystem Stuttgart*)



Die Biotoptypenkomplexe wurden in eine dreistufige Bewertung eingeteilt, bei der die Biotoptypen mit geringer Wertigkeit keine bzw. nur eine geringe Relevanz für den Arten- und Biotopschutz aufweisen. Biotoptypen von mittlerer Bedeutung sind lokal bedeutsam und hochwertige Biotoptypen sind mindestens regional bedeutsam. Die innerhalb des LSG liegenden Ackerflächen des Solarschwerpunkts, werden als weniger bedeutsam eingestuft. Die Gartenflächen im Norden sind nicht bewertet.
(Quelle: RegioRISS: Regionales Rauminformationssystem Stuttgart)



Das regionale Biotopverbundsystem besteht aus Kernflächen im Sinne von Erhaltungsgebieten für den Biotopverbund sowie aus Entwicklungsflächen im Sinne von Verbindungsflächen. Ergänzend dazu sind Mangelbereiche und Landschaftskorridore ausgewiesen.

Der Planungsverband Unteres Remstal erstellt derzeit eine Biotopverbundplanung, die auf den Solarschwerpunkt auf dem Schönbühl abgestimmt wird.

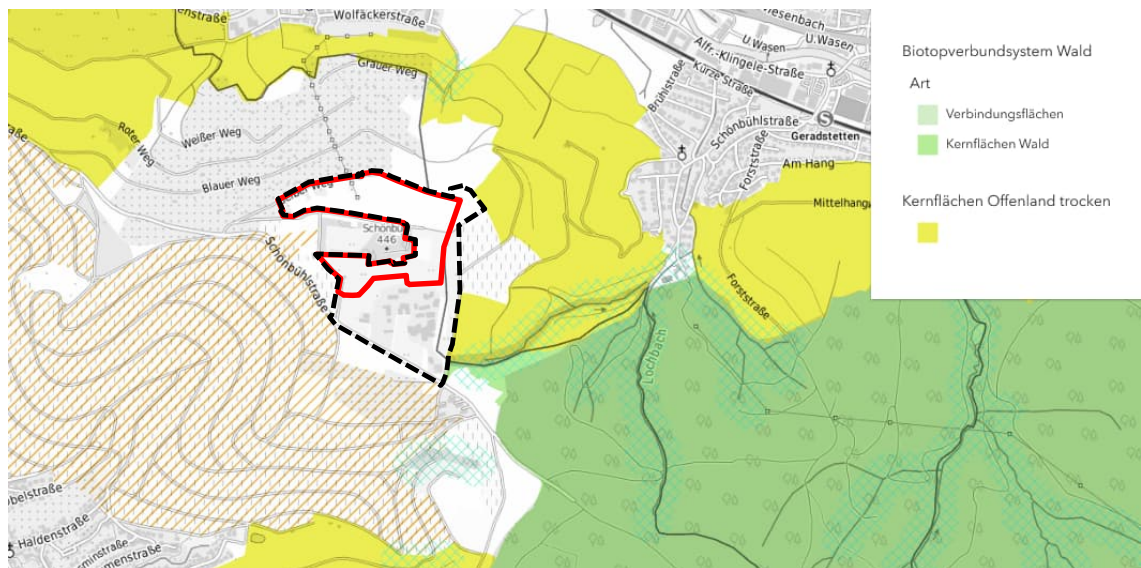


Abb. 16: Karte Biotopverbund. Fläche Solarschwerpunkt: schwarze Umfahrung, Entfallende LSG-Fläche: rote Umfahrung (Quelle: RegioRISS: Regionales Rauminformationssystem Stuttgart)

Teilfläche Ellenrain

Ein Vorkommen von Brutvogelarten ist im Plangebiet auszuschließen. Weitere Arten bzw. Artengruppen (Fledermäuse, Haselmaus, Falter, holzbewohnende Käferarten) sind im vorliegenden Fall nicht relevant, da deren Vorkommen ausgeschlossen werden können. Ausgenommen ist hier, das mögliche wenn auch unwahrscheinliche Vorkommen des Großen Feuerfalters.

Damit ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die meisten Arten und Artengruppen auszuschließen. Für den Großen Feuerfalter wurde eine weitergehende Erfassung zwischen Juni und Juli 2025 durchgeführt, die allerdings keine Nachweise der Art erbrachte.

Während in den reich strukturierten Flächen des ehemaligen Jugendheims zahlreiche Vogel-, Fledermausarten sowie ein Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen werden konnten, bestehen die Flächen, die innerhalb des Landschaftsschutz-

gebiets liegen nahezu ausschließlich aus artenarmen Ackerflächen. Nachweise geschützter Arten konnten auf diesen Teilflächen des Planungsgebiets nicht erbracht werden.

Nach BNatSchG geschützte Pflanzenarten oder Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht nachgewiesen.

Biologische Vielfalt

Die innerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegenden Bereiche werden als Ackerflächen genutzt und sind sehr strukturarm. Bäume oder Sträucher sind nur auf angrenzenden oder Randflächen vorhanden. Die biologische Vielfalt ist sehr gering.

6.6.2 Auswirkungen

Baubedingt:

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen, Baustelleneinrichtung und Lagerung von Baumaterialien.
- Veränderung abiotischer und biotischer Standortbedingungen durch Flächeninanspruchnahme bzw. Bautätigkeit
- Lärmimmissionen, visuelle Störungen durch Baubetrieb und Baustellenverkehr
- Schadstoffimmissionen durch Baubetrieb und Baustellenverkehr

Betriebsbedingt:

- Betriebsbedingte Lärm-, Lichtimmissionen und visuelle Reize

Anlagebedingt:

- Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme
- Veränderung von Standortbedingungen

6.6.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Kein Eingriff in randliche Gehölze
- Errichtung notwendiger Zäune mit einer Bodenfreiheit von 20 cm, um die Durchlässigkeit für Kleinsäuger zu gewährleisten.
- Auf den Flächen unter, zwischen und neben den PV-Modulreihen erfolgt eine Wiesenansaat mit autochtonem Saatgut. Durch die Entwicklung artenreicher Wiesenflächen wird sich voraussichtlich auch der Insektenreichtum erhöhen, was das Nahrungsangebot für verschiedene Tierarten verbessert.
- Eingrünung mit standortgerechten Bäumen, Gehölzstreifen Saumstrukturen und Wiesenflächen

6.6.4 Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Es entstehen **keine nachteiligen Umweltauswirkungen**.

Durch die Wiesenansaat auf den bisherigen Ackerflächen und die Eingrünung mit standortheimischen Bäumen und Strauchhecken erfolgt eine Aufwertung der Fläche. Der Strukturreichtum wird verbessert und neue Lebensräume werden geschaffen.

6.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild / Erholungsnutzung

6.7.1 Bestand

Landschaftsbild

Das Vorhabensgebiet befindet sich direkt nördlich, östlich und südlich der kegelförmigen, bewaldeten und weithin sichtbaren Geländekuppe des Schönbühls. Nach Norden und Nord-Osten fällt das Gelände steil zum ca. 200 m tieferliegenden Remstal, nach Südwesten zum Tal des Beutelsbachs ab. Der von Beutelsbach her ansteigende Höhenrücken setzt sich nach einer flacheren Senke in Richtung Südosten fort und geht in die bewaldeten Höhen des Schurwalds über.

Das Vorhabensgebiet liegt auf einer maximalen Höhe von ca. 438 m und neigt sich von dort nach Norden, Osten und Süden. Der tiefste Punkt mit ca. 410 m befindet sich am nördlichen Rand des Teilgebiets Ellenrain. Die Kuppe des 446 m hohen Schönbühls grenzt zentral an das Gebiet.

In der Umgebung prägen Weinberge die südorientierten Hänge, Kleingartengebiete die Nordost- und Nordwesthänge, Äcker oder Grünland die flacheren Höhenlagen und Wälder die steilen Nordhänge und Kuppen.

Innerhalb des Vorhabensgebiets Schönbühl, in einem vom Landschaftsschutzgebiet ausgesparten Bereich, befanden sich zahlreiche Gebäude des ehemaligen Jugendheims sowie deren teilweise Eingrünung mit Bäumen und Gehölzen, die aus östlichen, südlichen und westlichen Richtungen weithin sichtbar waren. Nach umfangreichen Abbrucharbeiten ist heute nur noch ein Gebäude erhalten.

Direkt südöstlich des Vorhabensgebiets Schönbühl befindet sich das kleine Wohngebiet Saffrichhof, das ursprünglich für Mitarbeiter des Jugendheims errichtet wurde. Nördlich und westlich der bewaldeten Kuppe grenzen ein großer, unterirdischer Wasserbehälter mit drei Betriebsgebäuden und südlich der Kuppe das Doppelhaus der ehemaligen Wassermeister direkt an das Planungsgebiet. Diese liegen innerhalb des LSG.

Nördlich der Fläche Ellenrain grenzt ein großes Gartenhausgebiet an, das den Großteil der Hangfläche in Richtung Grunbach einnimmt und von den gegenüberliegenden Hangbereichen des Remstals ebenso wie die zum Teil großen Gebäude der Wasserversorgung als Vorbelastung wahrgenommen wird.

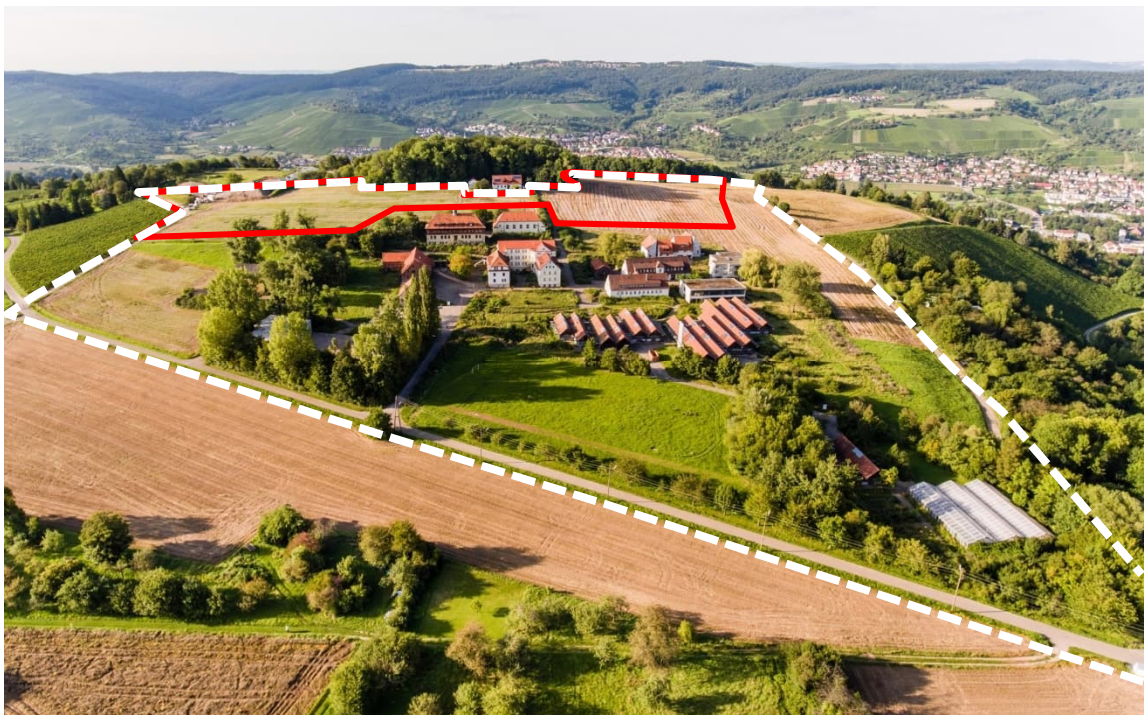


Abb. 17: Luftaufnahme mit Abgrenzung des Solarschwerpunkts. Fläche Solarschwerpunkt: weiße Strichlinie, entfallende LSG-Fläche: rote Linie. Blick aus südlicher Richtung, vor dem Abbruch des ehemaligen Jugendheims.

(Quelle: https://www.zvw.de/lokales/weinstadt/25-hektar-mehr-fl%C3%A4che-weinstadt-weit-et-solarpark-pl%C3%A4ne-auf-dem-sch%C3%B6nb%C3%BChl-aus_arid-656803, © Benjamin Beytekin)



Abb. 18: Blick von Südwesten auf das innerhalb des LSG liegende Teilgebiet Schönbühl (weiße Strichlinie) vom Ortsrand Aichelberg aus. Die Gebäude des ehem. Jugendheims sind bereits abgebrochen. (Stand Mai 2025)



Abb. 19: Blick von Nordwesten auf das Teilgebiet Ellenrain (weiße Strichlinie) vom Aussichtspunkt Kleinheppacher Kopf aus

Landschaftsbild Bewertung

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt in Hinblick auf Eigenart, Vielfalt und Schönheit einer Landschaft. Diese sind in den nachfolgenden Karten dargestellt.

Die vierte Karte (Abb. 23) zeigt eine Kombination der ersten drei Bewertungen, bei der jeweils die höchsten Werte übernommen wurden.

Für den gesamten Bereich des Schönbühl wird die Landschaftsbildqualität als „hoch“ eingestuft.

(Quelle: *RegioRISS: Regionales Rauminformationssystem Stuttgart*)

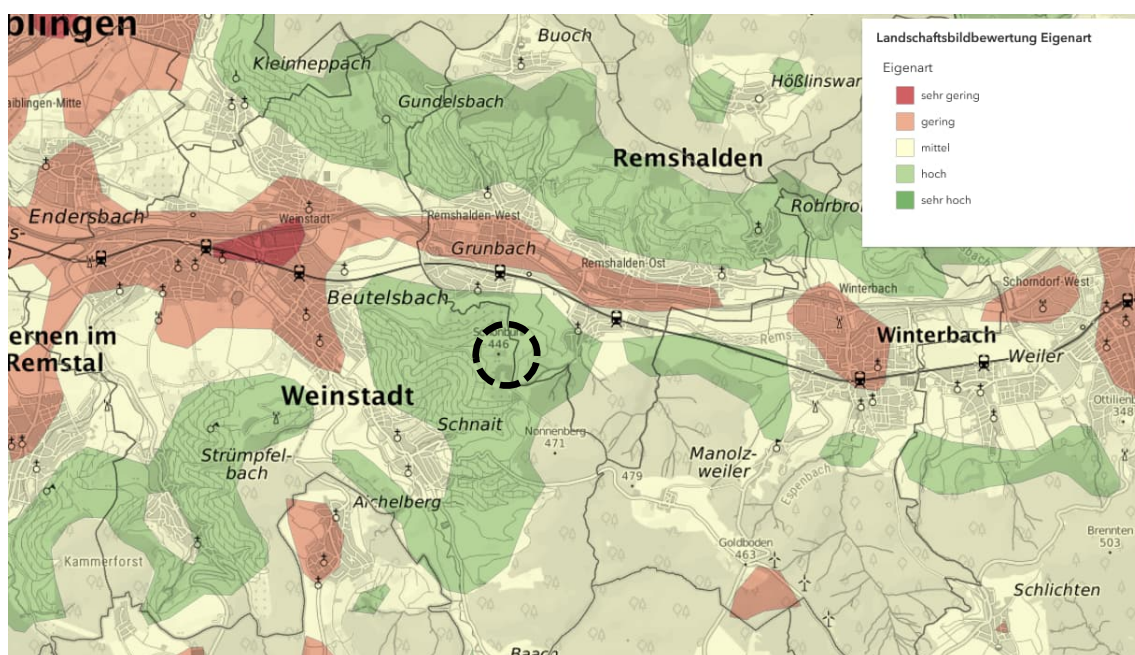


Abb. 20: Karte: Landschaftsbildbewertung Eigenart

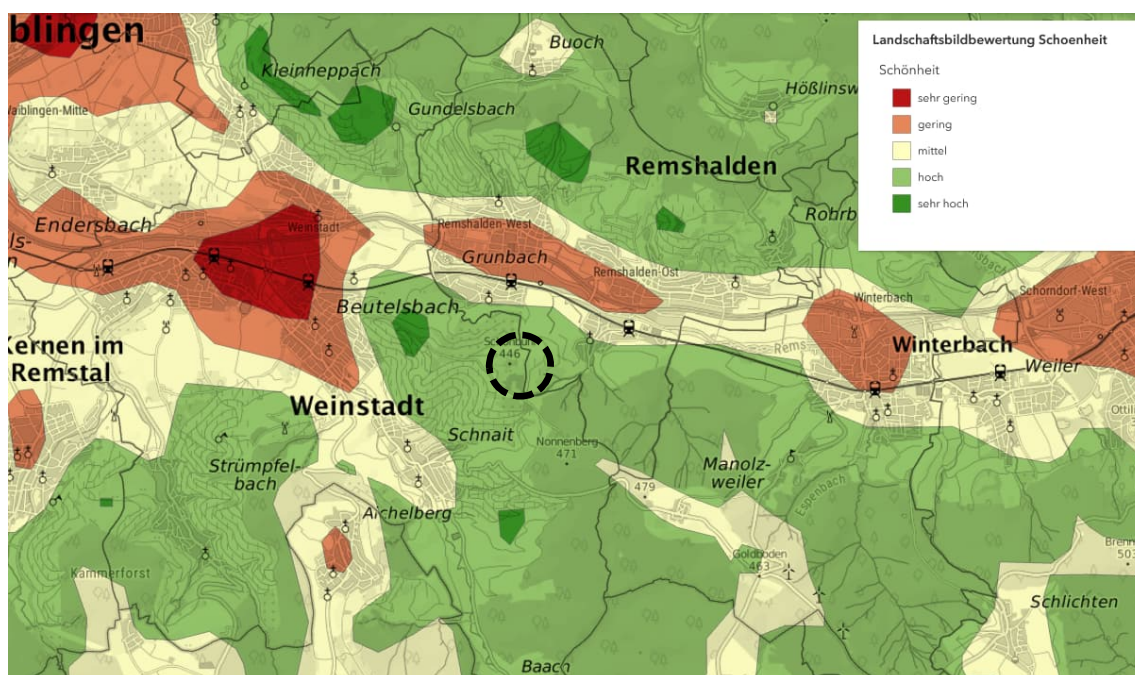


Abb. 21: Karte: Landschaftsbildbewertung Schönheit

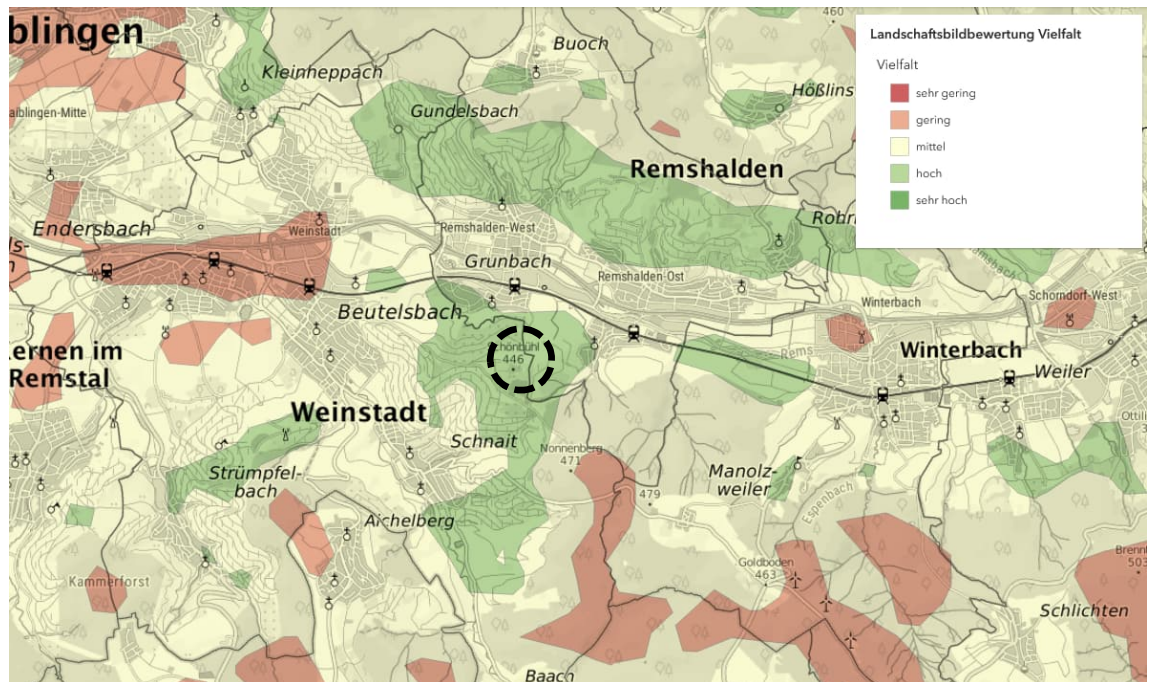


Abb. 22: Karte: Landschaftsbildbewertung Vielfalt

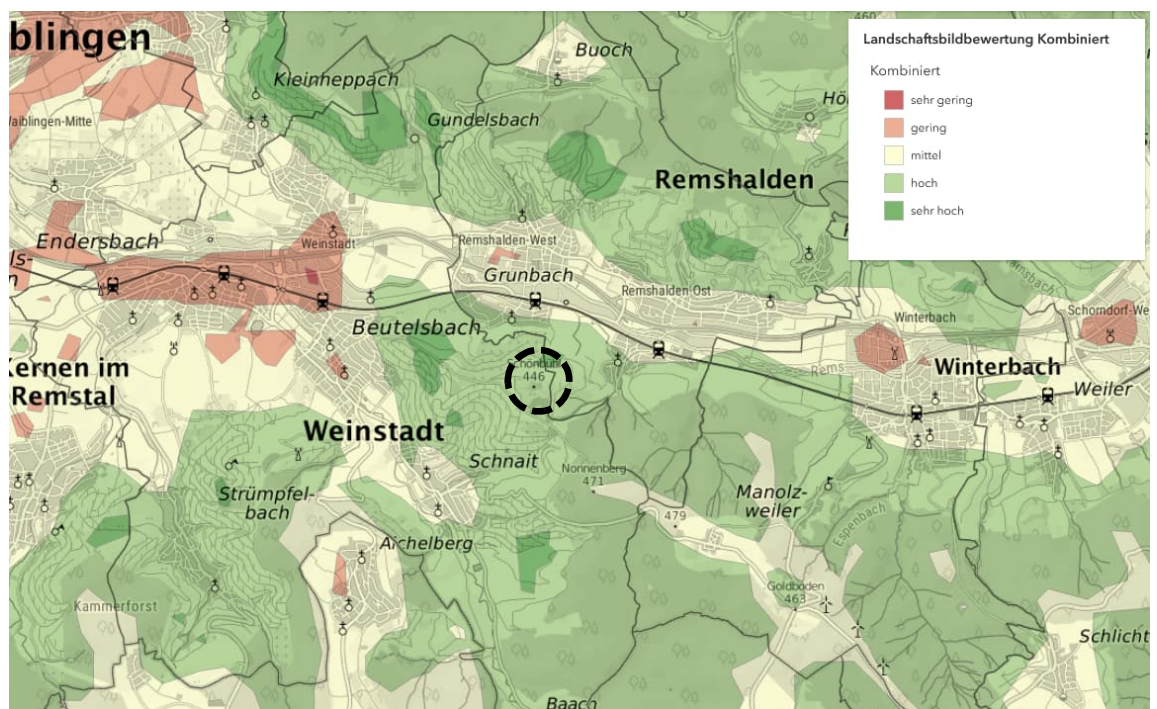


Abb. 23: Karte: Landschaftsbildbewertung kombiniert

Erholungsnutzung

Innerhalb des Planungsgebiets sind keine Einrichtungen für die öffentliche Erholungsnutzung vorhanden. Allerdings dienen die vorhandenen Wirtschaftswege der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung und sind stark frequentiert.

Durch die Kombination der Biotopausstattung eines Freiraums mit der vorherrschenden Lärmbelastung kann die Erholungsqualität in vier Wertstufen eingeteilt werden. Diese sind in nachfolgender Karte dargestellt.

Der Bereich Ellenrain wird dabei als „gering lärmbelastet mit erholungswirksamen Strukturen“ eingestuft, der Bereich Schönbühl als „ruhig mit erholungswirksamen Strukturen“. (Quelle: RegioRISS: Regionales Rauminformationssystem Stuttgart)

Landschafts- strukturele- mente/ Lärm	Erholungswirksame Elemente	Weniger erholungs- wirksame Elemente
< 45 dB(A)	ruhig mit erholungswirksamen Strukturen	ruhig mit weniger erholungs- wirksamen Strukturen
45 dB – 60 dB(A)	gering lärmbelastete erholungswirksame Strukturen	gering lärmbelastete weniger erholungswirksame Strukturen

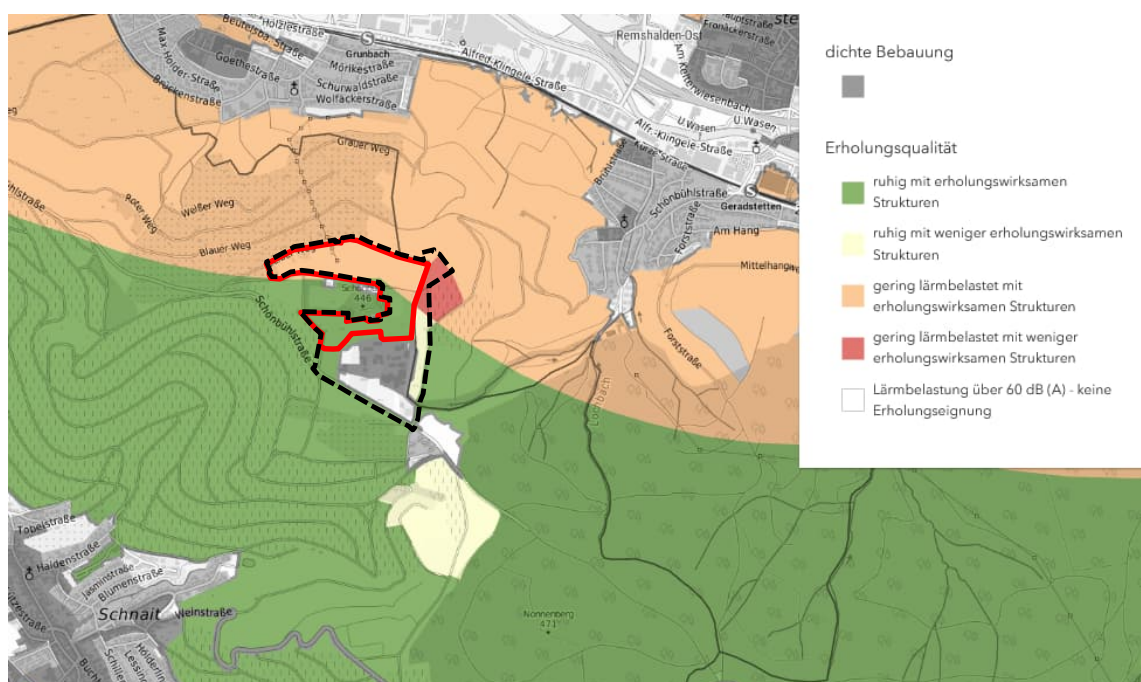


Abb. 24: Karte: Erholungsqualität. Fläche Solarschwerpunkt: schwarze Umfahung, entfallende LSG-Fläche: rote Umfahung.

6.7.2 Auswirkungen

Baubedingt:

- Vorübergehende Emissionen von Lärm und Staub durch Baustellenbetrieb und -Andienung.
- Vorübergehende optische Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholungsnutzung durch temporäre Lagerflächen, Baubetrieb und Baustelleneinrichtung.

Betriebsbedingt: keine Auswirkungen

Anlagebedingt:

- Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage geht eine technische Überprägung der bisherigen Ackerfläche einher.
- Errichtung eines hohen Drahtzaunes zum Schutz der technischen Anlagen.
- Von den Modulen kann eine Sonnen-Reflexion ausgehen.

Wechselwirkungen:

Landschaftsbild – Erholungsnutzung:

- Veränderungen des Landschaftsbilds beeinträchtigen die landschaftsbezogene Erholungsnutzung

6.7.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Das Gebiet ist aufgrund der Topographie (Lage oberhalb der Hangkante) aus den angrenzenden Tallagen nicht sichtbar.
- Begrenzung der Höhe der Modulaufständigung
- Die Gestaltung des Solarparks Schönbühl erfolgt auf Grundlage des Landschaftspark-Konzepts durch das Büro Luz Landschaftsarchitektur. Das Konzept wird derzeit auf die Gesamtfläche des Solarschwerpunkts erweitert. Ziel dieser Planung ist es, die Freiflächenphotovoltaikanlage landschaftlich zu integrieren und einzugrünen sowie Maßnahmen zur Landschaftsgestaltung und Erholungsnutzung vorzusehen. Dazu gehören:
 - Randeingrünung der PV-Anlagen durch Erhaltung und Neupflanzung von Bäumen und dichten, standortgerechten und naturnahen Gehölzstrukturen zur Vermeidung von Fernwirkung.
 - Begrünung der Flächen unter und zwischen den PV-Modulen durch Wiesenansaat
 - Anlage von breiten Wiesenstreifen zwischen angrenzenden Wegen und den PV-Modulen.
 - Teilweise Anlage von Blühsäumen außerhalb der Einzäunung, die durch halbhohe Arten zur Eingrünung der Anlage beitragen und durch Blütenreichtum attraktive Elemente in der Landschaft darstellen
 - Gestaltung und Gliederung der Anlage durch Grünzüge und Wege
 - Anlage von öffentlich nutzbaren Aufenthaltsbereichen und Aussichtspunkten

6.7.4 Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Die verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen sind **nicht erheblich**.

6.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

6.8.1 Bestand

Kulturgüter

Im Bereich des Schönbühl sind keine Kulturdenkmale ausgewiesen.

Sachgüter

Auf dem innerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegenden Teilbereich des Vorhabens sind keine Sachgüter vorhanden.

6.8.2 Auswirkungen

Kultur- und Sachgüter sind, soweit absehbar, nicht von dem Vorhaben betroffen.

6.8.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Sollten bei den Bauarbeiten bislang unbekannte, kulturhistorisch bedeutsame Funde entdeckt werden, wird der Bau vorübergehend eingestellt, bis eine Sicherung dieser Kulturgüter erfolgt ist.

6.8.4 Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Es entstehen **keine nachteiligen Umweltauswirkungen**.

7 Begründung zum Antrag auf Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet

Auf dem Schönbühl soll ein gemeinsamer Solarschwerpunkt der Stadt Weinstadt und der Gemeinde Remshalden auf einer Fläche von insgesamt ca. 21,92 ha entstehen.

Der nördliche Teilbereich des Vorhabensgebiets überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Kappelberg, Kernen, Haldenbach-, Strümpfelbach- und Beutelsbachtal mit angrenzenden Höhen“ (SG-Nr. 1.19.015).

Durch die Errichtung von aufgeständerten Solarmodulen mit erforderlichen Nebenanlagen und einfassenden Zäunen auf bisherigen Ackerflächen wird das Landschaftsbild nachhaltig geändert, was gemäß § 4 Nr. 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung verboten ist.

Auch wenn die Errichtung von Photovoltaikanlagen gemäß § 5 Nr. 6 LSGVO unter die Erlaubnisvorbehalte fällt, wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Rems-Murr-Kreis vereinbart, dass für dieses Vorhaben eine Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet erfolgen soll und daher eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSGVO) erforderlich wird.

Eine Änderung der Schutzgebietsverordnung durch die zuständigen Behörden kann erfolgen, sofern den besonderen Schutzzwecken entgegenstehende, überwiegend sachliche Gründe die Zurückstellung der Naturschutzbelange rechtfertigen.

Bei dem geplanten Standort handelt es sich zum Teil um eine Konversionsfläche. Jahrelange Bemühungen, die bestehenden Gebäude des ehemaligen Erziehungsheims einer anderen Nutzung zuzuführen scheiterten vor allem aufgrund der Einschränkungen in der Erschließungssituation.

Eine Freiflächenphotovoltaikanlage in diesem Größenumfang ist an einer anderen Stelle auf Gemarkung Weinstadt und Remshalden nicht umsetzbar. In der aktuell laufenden Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist nur ein kleiner Bereich auf Weinstadter Gemarkung als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Das Vorbehaltsgebiet mit der Bezeichnung RMK-PV-04 liegt entlang der B 29 und der Bahnlinie zwischen dem Ortsteil Endersbach und der Gemeinden Kernen im Remstal und Beinstein. Dieses Vorbehaltsgebiet stellt keine Standortalternative zum Schönbühl dar.

Etwa die Hälfte der Fläche des Solarschwerpunkts, nämlich ca. 10,88 ha überschneiden sich mit dem ca. 1902,7 ha umfassenden Landschaftsschutzgebiet, was einem Anteil von 0,57 % der Gesamtfläche des LSG entspricht.

Die Eingriffe erfolgen am äußersten Rand eines Sporns des LSG, in dem bereits Vorbelastungen durch mehrere Gebäude der Wasserversorgung und auch einzelne Wohnhäuser vorhanden sind.

Der allgemeine „Schutzzweck dieses Landschaftsschutzgebietes ist, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft - auch wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung - sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu entwickeln und wieder herzustellen“ (§3 LSGVO).

Die besondere Schutzwürdigkeit der Landschaft im Bereich des Vorhabensgebiets am Schönbühl besteht in der Kuppenlage mit Ausblicken ins Remstal und in das Beutelsbachtal und der Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung durch Spaziergänger und Radfahrer. Als wesentliche Schutzzwecke genannte Einzelstrukturen wie z.B. Wälder, Gehölze, Baumreihen, Streuobstwiesen, Bäche, Klingen etc. werden durch das Vorhaben nicht verändert, da nur Ackerflächen in Anspruch genommen werden.

Das Gelände des geplanten Solarparks fällt nach Norden zum Remstal sowie nach Südwesten zum Tal des Beutelsbachs ab. Trotz der erhabenen Lage auf dem Höhenrücken zwischen Beutelsbach, Schnait, Geradstetten und Grunbach ist das Gebiet wegen der unterhalb liegenden Hangkante aus den angrenzenden Tallagen nicht einsehbar. Hinzu kommt, dass der Großteil des Solarschwerpunkts auf der Südseite der Kuppe des Schönbühls liegt und somit aus den weiter entfernten Ortslagen des Remstals aufgrund der großen räumlichen Entfernungen und der Topographie nur wenig sichtbar ist. Die nach Norden geneigten Hangflächen können hauptsächlich von den höheren Hanglagen nördlich des Remstals eingesehen werden, sind jedoch durch bestehende Wald- und Gehölzflächen bereichsweise bereits verdeckt.

Durch die Begrenzung der Höhe der Modulaufständerungen, die Begrünung der Flächen unter und zwischen den PV-Modulen sowie die Randeingrünung durch Erhalt und Neupflanzung von Bäumen sowie dichten, standortgerechten und naturnahen Gehölzstrukturen kann eine Einbindung in die Umgebung geschaffen werden. Auch die Nahwirkung, das heißt die Einsehbarkeit von den angrenzenden Wegen wird dadurch minimiert und die Landschaft durch zusätzliche typische Vegetationsstrukturen ergänzt.

In den Teilbereichen Schönbühl und Ellenrain wurden artenschutzrechtlich notwendige Untersuchungen durchgeführt. Relevante Bereiche mit Vorkommen geschützter Vogel- und Fledermausarten sowie Eidechsen befanden sich nur bei dem ehemaligen und inzwischen rückgebauten Jugendheim außerhalb des LSG. Die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen wurden in das Konzept des Freiflächenphotovoltaikparks Schönbühl integriert und bereits vollumfänglich umgesetzt.

Der in dem Gesamtkonzept des Solarschwerpunkts enthaltene Rückbau der ausgedienten baulichen Anlagen, die großflächigen Entsiegelungen, die Erhaltung von Magerwiesen, die Neuanlage von Wiesen und die Einfassung des Solarparks mit Baumreihen, naturnahen Hecken und Säumen verbessern die Strukturvielfalt und fördern durch die Vernetzung den Biotopverbund.

Der bauliche Eingriff in den Boden ist minimal und Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen lassen sich weitgehend vermeiden, da die Solarmodule nur in den Boden eingrammt werden und kein Fundament benötigen. Das ehemalige Jugendheim befand sich zwar außerhalb der Grenzen des LSG, der Rückbau und die Entsiegelung der Flächen erfolgten jedoch bereits mit dem Ziel der solaren Folgenutzung der Gesamtfläche und stellen eine große Aufwertung für die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ dar.

Zur Vermeidung von Erosion erfolgt eine vollflächige Begrünung unter und zwischen den Anlagen sowie ein dezentrales Abtropfen des Niederschlagswassers durch Lücken zwischen den einzelnen Modulen.

Bei Aufgabe der solaren Nutzung wird ein vertraglich abgesicherter Rückbau der Anlagen gewährleistet.

Die Konzeption des Solarparks sieht es vor, eine landschaftlich eingebettete Attraktion im Umfeld von Weinstadt zu schaffen, welche den Naturraum gestaltet und zur naturbezogenen Erholung einlädt.

Durch die landschaftsplanerische Gestaltung wird die zukunftsfähige Energiegewinnung für den Betrachter und Spaziergänger als Erlebnis wahrgenommen. Die Durchwegung von Süd nach Nord mit begleitenden Grünstreifen lädt zum Erkunden ein und die Platzfläche in der Mitte der Energiegewinnung schafft mit der besonderen Atmosphäre einen qualitätvollen Aufenthaltsbereich. Die Kombination aus Landschafts- und Solarpark bietet den Besuchern eine neue Naherholungsfläche auf dem Schönbühl.

Bestehende Wege bleiben erhalten und gewähren auch weiterhin den Ausblick in Richtung Remstal und Beutelsbachtal.

Für eine Bündelung der Freiflächenphotovoltaik auf dem Schönbühl sprechen die Synergieeffekte, die sich durch gemeinsame Leitungstrassen, Netzanschlüsse und sonstiger benötigter Infrastruktur ergeben. Des Weiteren werden durch die Bündelung andere Flächen freigehalten.

Dem Eingriff in den Landschaftsraum ist auch das überragende öffentliche Interesse an der Erschließung erneuerbarer Energien gegenüberzustellen. Die Erschließung erneuerbarer Energien dient der Versorgungssicherheit sowie dem Klimaschutz und damit der Gesellschaft im Ganzen.

Als eines der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in §1 (3) Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz ausdrücklich genannt:

„Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; (...) dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu“

Zur Beschleunigung der Energiewende und Sicherung der Energieversorgung soll der Ausbau der Solarenergienutzung im Freiraum vorangebracht werden. Hierzu wurde die Bundesgesetzgebung (insbesondere § 2 EEG: „Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien“) wie auch die Landesgesetzgebung (insbesondere § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG: „Unverzügliche Öffnung des Regionalen Grünzugs“) geändert und mit § 21 KlimaG BW ein Flächenziel für Gebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen verankert.